



# Zentral- schweizer Rahmen- konzept zur Behinder- tenpolitik

**Schlussbericht zur Umsetzung  
in den Bereichen Wohnen und Arbeit  
(Projekt WAMB II)**

Donat Knecht  
Manuela Eder  
Daniel Schaufelberger  
Peter Mösch

**Auftraggeberin**

Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz  
(ZSODK)

**Zitiervorschlag**

Knecht, D., Eder, M., Schaufelberger, D. & Mösch, P. (2023).  
Zentralschweizer Rahmenkonzepts zur Behindertenpolitik.  
Schlussbericht zur Umsetzung in den Bereichen Wohnen und Arbeit.  
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

**Projektleitung**

Prof. Donat Knecht, Soziale Arbeit

**Kontakt für Rückfragen****Hochschule Luzern****Soziale Arbeit**

Prof. Donat Knecht  
Werftstrasse 2  
Postfach  
6001 Luzern

+41 41 367 49 45  
donat.knecht@hslu.ch



# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage und Zielsetzung	3
2 Methodisches Vorgehen	4
3 Handlungsfeld 1: Bewilligung und Aufsicht	5
3.1 Zuständigkeiten und Ressourcen für die Aufsicht in den Zentralschweizer Kantonen	5
3.2 Heutige Aufsichtskonzepte und Aufsichtspraxis in der Zentralschweiz	6
3.3 Aufsicht ambulanter Leistungen	7
3.4 Umsetzung des Zentralschweizer Rahmenkonzepts Bewilligung und Aufsicht	7
3.5 Schaffung eines interkantonalen Kompetenzzentrums für die Aufsicht	8
4 Handlungsfeld 2: Abklärungsinstrument im ambulanten Bereich	10
4.1 Eckwerte für die Einführung von IHP in der Zentralschweiz	10
4.2 Gemeinsame Umsetzung und Weiterentwicklung des Abklärungsinstruments	12
5 Handlungsfeld 3: Wahlfreiheit und Durchlässigkeit	13
5.1 Handlungsbedarf im ambulanten Bereich	15
5.2 Variante 1: Regelung des ambulanten Bereichs	16
5.3 Variante 2: interkantonale Kostenabgeltung	17
Literaturverzeichnis	18
Autorin/Autoren	19
Anhang 1: Zentralschweizer Rahmenkonzept Bewilligung und Aufsicht	20
Anhang 2: Mustervertrag interkantonales Kompetenzzentrum Aufsicht	29
Anhang 3: Individueller Hilfeplan (IHP)	33

# Zusammenfassung

Im Jahr 2019 haben die Zentralschweizer Kantone in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (HSLU) das Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten (ZSODK, 2019) überarbeitet und gemeinsam verabschiedet (Projekt WAMB I). Die Zentralschweizer Kantone möchten nun das ambulante und stationäre Leistungsangebot in den Bereichen Wohnen und Arbeit auf die Grundsätze des Rahmenkonzepts ausrichten (Projekt WAMB II). Die Kantone haben drei prioritäre Handlungsfelder für eine verbesserte Kooperation identifiziert:

1. Bewilligung und Aufsicht
2. Abklärungsinstrument für den Betreuungsbedarf mit personenzentriertem Ansatz
3. Durchlässigkeit der Angebote bzw. Wahlfreiheit bei den Angeboten innerhalb der Zentralschweiz

Die Wahl fiel damit auf drei wichtige Themen der Behindertenpolitik, die aktuell schweizweit diskutiert werden. Alle drei Handlungsfelder können dazu beitragen, dass die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung gestärkt sowie bedarfsgerechte und zeitgemässe Angebote in den Bereichen Wohnen und Arbeiten gefördert werden. Gemäss Auftrag der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZSODK) vom 2. November 2020 sollen für die drei Handlungsfelder praktikable Kooperationsmöglichkeiten für die Zentralschweizer Kantone ausgearbeitet und konkretisiert werden. Aufbauend auf bewährten Grundlagen der Kantone sollen eine koordinierte Entwicklung und eine verstärkte Zusammenarbeit in der Zentralschweiz dazu beitragen, dass sich die Region durch eine moderne und profilierte Behindertenpolitik im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention auszeichnen kann.

Die Projektergebnisse entstanden in enger Zusammenarbeit der zuständigen kantonalen Fachämter aller Zentralschweizer Kantone, von betroffenen Organisationen und Menschen mit Behinderung sowie in Koordination mit dem Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Alle Beteiligten brachten ihr Fachwissen, ihre Erfahrung und wichtige Grundlagen in das Projekt ein. Die Hochschule Luzern hat den Arbeitsprozess gestaltet, moderiert und dokumentiert.

In der ersten Projektphase wurden die gesetzlichen und strategischen Grundlagen sowie die Ausgangslage in den Zentralschweizer Kantonen erhoben und analysiert. Ein Zwischenbericht zuhanden der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZSODK) fasste im Frühling 2022 die Ergebnisse zusammen und machte Vorschläge für die Umsetzung des Rahmenkonzepts und zur verstärkten Zusammenarbeit in der Zentralschweiz. In der zweiten Projektphase wurden die von der ZSODK gewünschten Stossrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Kantonen und teilweise mit der SODK sowie mit Betroffenen diskutiert und entwickelt. Als Ergebnis des Projekts können der ZSODK folgende Grundlagen und Empfehlungen unterbreitet werden:

### Handlungsfeld 1: Bewilligung und Aufsicht

- Inkraftsetzung des gemeinsamen Rahmenkonzepts für die Bewilligung und Aufsicht durch die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZSODK)
- Einsetzung einer interkantonalen Koordinationsgruppe «Bewilligung und Aufsicht» durch die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS)
- Prüfung von interkantonalen Kompetenzzentren für die Aufsicht durch die Kantone

### Handlungsfeld 2: Abklärungsinstrument im ambulanten Bereich

- Einführung und Nutzung eines Abklärungsinstruments auf Basis des individuellen Hilfeplans (IHP) im Rahmen der definierten Eckwerte in allen Kantonen der Zentralschweiz
- Einsetzung einer interkantonalen Koordinationsgruppe «ambulante Leistungen» durch die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS)
- aktive Mitarbeit und Interessenvertretung der Zentralschweizer Kantone bei der Entwicklung von schweizweit koordinierten Lösungen

### Handlungsfeld 3: Wahlfreiheit und Durchlässigkeit

- Beteiligung eines geeigneten Zentralschweizer Kantons als Pilotkanton für die Weiterentwicklung der interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) im ambulanten Bereich («IVSE B plus»)
- aufeinander abgestimmte (gleiche oder vergleichbare) gesetzliche Regelung des ambulanten Bereichs in allen Kantonen der Zentralschweiz

# 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Im Jahr 2019 haben die Zentralschweizer Kantone in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern (HSLU) das Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten (ZSODK, 2019) überarbeitet und gemeinsam verabschiedet (Projekt WAMB I). Das neue Rahmenkonzept berücksichtigt die gegenwärtigen Entwicklungen, welche in der Schweiz insbesondere durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2014 ausgelöst wurden. Im Mittelpunkt des Rahmenkonzepts sollen demnach die Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderung sowie die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stehen. Ambulante und stationäre Leistungsangebote in den Bereichen Wohnen und Arbeit sollen nach den Grundsätzen des Rahmenkonzepts bedarfsgerecht ausgestaltet sein, Wahlfreiheit ermöglichen und Durchlässigkeit gewährleisten. Diese normativen Leitlinien und Grundsätze des Leistungsangebots sollen nun auf strategischer und operativer Ebene umgesetzt werden. Die Verantwortlichen der Zentralschweizer Kantone haben drei prioritäre Handlungsfelder für die verbesserte Kooperation identifiziert:

1. Bewilligung und Aufsicht
2. Abklärungsinstrument für den Unterstützungsbedarf im ambulanten Bereich
3. Durchlässigkeit der Angebote bzw. Wahlfreiheit bei den Angeboten innerhalb der Zentralschweiz

Die Wahl fiel damit auf drei wichtige Themen der Behindertenpolitik, die aktuell schweizweit diskutiert werden. Alle drei Handlungsfelder können dazu beitragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt sowie bedarfsgerechte und zeitgemässe Angebote in den Bereichen Wohnen und Arbeiten gefördert werden. Gemäss Auftrag der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZSODK) vom 2. November 2020 sollen für die drei Handlungsfelder praktikable Kooperationsmöglichkeiten für die Zentralschweizer Kantone ausgearbeitet und konkretisiert werden. Die angestrebten Resultate sind:

- eine oder mehrere Absichtserklärungen sowohl auf operativer als auch strategischer Ebene, welche die konkreten gemeinsamen Massnahmen (Inhalt, Termine, Zuständigkeiten) in den drei Handlungsfeldern festhalten.
- konkrete Produkte, Instrumente, Empfehlungen, Pläne zur weiteren operativen Umsetzung der beschlossenen gemeinsamen Massnahmen in den drei Handlungsfeldern

Aufbauend auf bewährten Grundlagen der Kantone sollen eine koordinierte Entwicklung und eine verstärkte Zusammenarbeit in der Zentralschweiz dazu beitragen, dass sich die Region durch eine moderne und profilierte Behindertenpolitik im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention auszeichnen kann.

In diesem Bericht werden hierzu zunächst das methodische Vorgehen bei der Bearbeitung der drei Handlungsfelder und anschliessend die Ergebnisse des Projekts pro Handlungsfeld dargestellt. Im Anhang finden sich einzelne Projektprodukte und Instrumente aus den drei Handlungsfeldern.

## 2 Methodisches Vorgehen

Dieser Bericht dokumentiert die Projektergebnisse, die aus einem intensiven Zusammenarbeitsprozess in der Zentralschweiz resultieren. In diesen Prozess brachten vorerst die zuständigen kantonalen Fachämter aller Zentralschweizer Kantone ihr Fachwissen, ihre Erfahrung und wichtige Grundlagen ein. Weiter wurden betroffene Organisationen und Menschen mit Behinderung einbezogen und die Abstimmung mit dem Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) gesucht. Die verschiedenen Perspektiven haben nicht nur zu guten, sondern auch zu breit abgestützten Ergebnissen geführt. Die Hochschule Luzern hat den Arbeitsprozess gestaltet, moderiert und dokumentiert.

In der ersten Projektphase haben die Kantone die nationalen und interkantonalen (IFEG, IVSE) sowie die kantonalen gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Konzepte) für die drei Themenbereich «Aufsicht und Bewilligung», «Abklärungsinstrument im ambulanten Bereich» und «Wahlfreiheit und Durchlässigkeit» bereitgestellt. Weitere wurden vom Forschungsteam der Hochschule Luzern recherchiert. Die anschliessende Dokumentenanalyse hat die Hochschule Luzern mit den für den Bereich Behinderung zuständigen Personen in den kantonalen Verwaltungen in Form einer leitfadengestützten Telefonbefragung konsolidiert und besprochen. Sie hat zudem wurde in den Gesprächen mit den Kantonen die operative Umsetzung der Gesetze und Konzepte eruiert. Die ersten Ergebnisse dieser Erhebung und Analyse wurden im Hinblick auf einen Workshop am 15. Dezember 2021 zusammengetragen und in Form eines Arbeitspapiers den Kantonen zugestellt. Dieses Arbeitspapier stellte die Diskussions- und Reflexionsgrundlage für den Workshop dar, bei dem Fachpersonen der Zentralschweizer Sozialämter konkrete Handlungsvorschläge für die Handlungsfelder 1 bis 3 diskutierten und formulierten. Die Ergebnisse des Workshops mündeten in einen Zwischenbericht.

Der Zwischenbericht wurde der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und -direktorenkonferenz (ZSODK) im Frühling 2022 vorgelegt, um Rückmeldungen und Richtungsentscheidungen für das weitere Vorgehen einzuholen. Basierend auf deren Zustimmung erarbeitete das Forschungsteam der HSLU in der anschliessenden zweiten Projektphase ein «Zentralschweizer Rahmenkonzept für Bewilligung und Aufsicht (*Handlungsfeld 1*)», «Eckwerte für die Einführung von IHP in der Zentralschweiz (*Handlungsfeld 2*)» und «Optionen zur Gewährleistung von Wahlfreiheit und Durchlässigkeit der Angebote innerhalb der Zentralschweiz (*Handlungsfeld 3*)». Die Ergebnisse der Handlungsfelder 1 und 2 wurden im Rahmen von zwei Workshops mit den Verantwortlichen der Kantone und im Handlungsfeld 2 zudem unter Einbezug der SODK und von Betroffenen (abklärende Stellen und abgeklärte Personen) in einer Arbeitsgruppe diskutiert und konsolidiert.

## 3 Handlungsfeld 1: Bewilligung und Aufsicht

Die Aufgaben im Bereich Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung dienen dem Schutz der betreuten Menschen und der Stärkung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe. Zu welchen Problemen eine Vernachlässigung dieser Aufgaben führen kann, zeigen eindrücklich verschiedene historische Aufarbeitungen zur Praxis der Behörden in vergangenen Jahrzehnten (z.B. Meier et al. 2022 für den Kanton Zug oder Akermann, Furrer, & Jenzer 2012 für den Kanton Luzern). Neben dieser Schutzfunktion kann eine moderne Bewilligungs- und Aufsichtspraxis mit entwicklungsorientierten Empfehlungen auch dazu beitragen, dass Kantone und Einrichtungen einen kontinuierlichen Dialog über die Qualität bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit Behinderung führen.

Im Rahmen dieses Projekts wurde ein Rahmenkonzept für die Bewilligung und Aufsicht auf Basis der bestehenden rechtlichen und strategischen Grundlagen erarbeitet (vgl. Anhang 1). Aus Sicht der Kantone sollen für die Bewilligungs- und Aufsichtspraxis in der Zentralschweiz gemeinsame, verbindliche Standards und gemeinsame konzeptionelle Grundlagen geschaffen werden. Im Zentralschweizer Rahmenkonzept für die Bewilligung und Aufsicht werden die Ziele und der Zweck der Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene definiert. Dabei wurden die nationalen (IFEG), interkantonalen (IVSE) sowie kantonalen Rechtsgrundlagen in der Zentralschweiz berücksichtigt, die Rolle der Aufsichtsbehörde gemäss dem gemeinsamen Verständnis definiert und die Zuständigkeiten im Aufsichtsprozess festgehalten. Bezüglich den Qualitäts- und Prozessstandards wurden bei der Erarbeitung die vorhandenen Grundsätze der Behindertenhilfe im Zentralschweizer Rahmenkonzept (2019), die überregionalen Qualitätsstandards der IVSE und der von der Schweiz ratifizierten UN-BRK sowie die Qualitäts- und Prozessstandards der bereits existierenden Aufsichtskonzepte von Zug, Luzern und Obwalden berücksichtigt.

Das gemeinsame Zentralschweizer Aufsichtskonzept soll für die präventive Aufsichtspraxis in allen Zentralschweizer Kantonen begleitend sein. Die Vorgehensweise bei der Aufsicht, wie auch Verbesserungsvorschläge und Auflagen, die den Einrichtungen erteilt werden, müssen mit diesem Konzept in Einklang stehen. Im Gegenzug erhalten die Kantone durch das Rahmenkonzept ein strukturiertes Vorgehen, das durch fundierte Rechtsgrundlagen in Bezug auf das Vorgehen im Sanktionierungsfall verstärkt werden kann.

### 3.1 Zuständigkeiten und Ressourcen für die Aufsicht in den Zentralschweizer Kantonen

Die kantonalen Verwaltungseinheiten sind in den Zentralschweizer Kantonen unterschiedlich organisiert und verfügen über unterschiedliche Kapazitäten für ihre Aufsichtstätigkeit.

- Im *Kanton Luzern* ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Gesundheits- und Sozialdepartement für die Aufsicht zuständig.
- Im *Kanton Nidwalden* ist das Direktionssekretariat der Gesundheits- und Sozialdirektion für die Aufsicht zuständig.
- Im *Kanton Obwalden* ist das kantonale Sozialamt des Sicherheits- und Sozialdepartements für die Aufsicht zuständig.



- Im *Kanton Schwyz* ist die Abteilung Soziales des Departements des Innern für die Aufsicht zuständig.
- Im *Kanton Uri* ist das kantonale Amt für Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion für die Aufsicht zuständig.
- Im *Kanton Zug* ist das kantonale Sozialamt der Direktion des Innern für die Aufsicht zuständig.

Das Zentralschweizer Rahmenkonzept für das Aufsichtsverfahren von sozialen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen versucht den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten (Ausdifferenzierungen und Ressourcen in der kantonalen Verwaltung, unterschiedliche Angebotslandschaft) Rechnung zu tragen, in dem auf zu einengende Vorgaben möglichst verzichtet wurde. Die gemeinsamen Grundsätze im Zentralschweizer Rahmenkonzept können dadurch auf den Kanton abgestimmt und mit zusätzlichen kantonsrelevanten Standards ergänzt werden. Dies zeigt sich beispielsweise an der Regelung der periodischen Überprüfung der sozialen Einrichtungen durch den Kanton. Im Rahmenkonzept wird festgehalten, dass sich das Aufsichtsverfahren alle zwei bis vier Jahre wiederholen soll. Kann das Aufsichtsverfahren durch die Kantone aufgrund der vorhandenen Ressourcen nicht alle zwei Jahre geleistet werden, so ist mindestens der systematisierte Kontakt zu den Nutzerinnen und Nutzer der Leistungen alle zwei Jahre zu suchen, um zu sehen, ob die Grundsätze der Förderung der Selbstbestimmung (Standards 1 – 3 im Rahmenkonzept) durch die Einrichtung eingehalten werden.

### 3.2 Heutige Aufsichtskonzepte und Aufsichtspraxis in der Zentralschweiz

Die beiden Kantone Zug und Luzern verfügen über ein ausführliches Aufsichtskonzept für anerkannte und/oder bewilligte Einrichtungen und Angebote, welche die anderen Kantone in dieser Form nicht kennen. Der Kanton Obwalden verfügt zwar ebenfalls über ein amtsinternes Aufsichtskonzept für die beiden stationären Behinderteneinrichtungen im Kanton, doch der Aufsichtsprozess ist im Vergleich weniger stark formalisiert.

Im Kanton Zug wurde 2019 ein neues Aufsichtskonzept eingeführt, das die Aufgabenbereiche der Aufsichtsbehörde und den Ablauf des Aufsichtsprozess definiert. Die leistungserbringenden Organisationen werden über den Aufsichtsprozess informiert und sie werden in die Planung miteinbezogen. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug besucht die Einrichtungen der Behindertenhilfe alle zwei bis vier Jahre und es werden gemäss Aufsichtskonzept verschiedene konzeptionelle Unterlagen und insbesondere deren inhaltlichen Änderungen seit der letzten Aufsicht überprüft. Der Aufsichtsprozess des Kantons Zug verfolgt das Ziel, neben der kontinuierlichen Überprüfung der Bewilligungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen auch die Qualität der Einrichtung nach den aktuellen fachlichen Anforderungen und deren Wirkung für die betreuten Personen sicherzustellen. Dabei formulierte der Kanton Zug fünf zentrale Standards, die sich stark an der UN-BRK orientieren und sich in erster Linie auf die Wirkung für Leistungsnutzerinnen und -nutzer fokussieren. Die Anbieterinnen und Anbieter müssen demnach ihre Dienstleistung ressourceneffizient auf das Wohlergehen und auf die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen ausrichten.

Im Kanton Luzern wurde ein sehr ähnliches Aufsichtskonzept im Januar 2021 eingeführt. Genau wie im Kanton Zug sollen neben den formellen Voraussetzungen der Bewilligung und Anerkennung weitere fünf Qualitätsstandards in Bezug auf das Wohlergehen und den Schutz der leistungsbeziehenden Personen durch den Aufsichtsprozess überprüft werden. Der Ablauf und Inhalt des Aufsichtsprozess im Kanton Luzern orientiert sich dabei am Zuger Modell, wobei im Kanton Luzern in der Regel nur alle vier Jahre ein Aufsichtsverfahren geplant ist. Das Aufsichtskonzept des Kantons Obwalden orientiert sich ebenfalls an den fünf übergeordneten Standards und definiert dabei die wichtigsten, zu überprüfenden Kennzahlen in den

Themenbereichen: Leitbild und Konzepte, Leistungsvereinbarungen, Qualitätsmanagement, Personal, Betreuungsleistungen, Finanzen und Infrastruktur.

In den anderen Kantonen der Zentralschweiz stehen weniger fachliche Ressourcen zur Verfügung. Aufgrund der kleineren Anzahl an Einrichtungen der Behindertenhilfe war der Bedarf nach einem schriftlichen Aufsichtskonzept bisher weniger stark ausgeprägt. Fehlende konzeptionelle Grundlagen und die wenig systematisierte Vorgehensweise bei der Aufsicht können gerade bei Kantonen mit wenigen Einrichtungen und mit einer geringeren Ausdifferenzierung der kantonalen Verwaltung dazu führen, dass diese bei der Aufsicht kaum Routine entwickeln und spezialisiertes Fachwissen aufbauen und pflegen können oder aufgebautes Fachwissen zu wenig gesichert ist. Durch das Zentralschweizer Rahmenkonzept für das Aufsichtsverfahren verfügen diese Kantone nun über eine Grundlage, um ihre Aufsichtspraxis zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln zu können.

### **3.3 Aufsicht ambulanter Leistungen**

Die Aufsicht ambulanter Leistungen wird im Zentralschweizer Rahmenkonzept aus mehreren Gründen nicht explizit behandelt. Zum einen haben bisher nur die Kantone Luzern und Zug die Aufsicht von ambulanten Betreuungsleistungen vorgesehen und zum anderen verfügen einige Zentralschweizer Kantone über keine eigenen ambulanten Betreuungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen und vier Kantone (alles ausser Zug und Luzern) haben noch keine Rechtsgrundlagen für die subjektorientierte Finanzierung von ambulanten Leistungen. Um gemeinsame Standards und Grundsätze der Aufsicht des ambulanten Bereichs zu definieren, müsste zunächst eine ähnliche Ausgangslage in allen Zentralschweizer Kantonen geschaffen werden. Aufgrund nationaler und internationaler Entwicklungen ist die Etablierung eines ambulanten Betreuungsangebot mit den dazugehörigen rechtlichen Finanzierungsgrundlagen künftig für alle Zentralschweizer Kantone eine fachliche und rechtliche Notwendigkeit. Das gemeinsame Rahmenkonzept kann darum später erweitert werden und auch als Grundlage für die Aufsicht ambulanter Leistungen oder die Aufsicht von spezialisierten Einrichtungen für die Betreuung von Minderjährigen mit Beeinträchtigungen dienen.

### **3.4 Umsetzung des Zentralschweizer Rahmenkonzepts Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligung und Aufsicht ist eine zentrale und komplexe Aufgabe der öffentlichen Hand. Kantone benötigen für die anspruchsvolle Aufgabe der Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung adäquate rechtliche und fachliche Grundlagen, den Aufbau von spezifischem Fachwissen, Erfahrung in Bezug auf organisationale Realitäten und ausreichende Ressourcen, um mit den Verantwortlichen der sozialen Einrichtungen einen entwicklungsorientierten Dialog auf Augenhöhe führen zu können.

Das Zentralschweizer Rahmenkonzept über die Bewilligung und Aufsicht von sozialen Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen stellt einen aktuellen Standard dar, um die Bewilligungs- und Aufsichtspraxis in der Zentralschweiz im Sinne der UN-BRK zu harmonisieren. Nachdem das Rahmenkonzept in Zusammenarbeit mit den Kantonen validiert und modifiziert wurde, soll in einem nächsten Schritt die Verbindlichkeit des Rahmenkonzepts in allen Kantonen festgehalten werden.

Eine verbindliche Harmonisierung der Standards für das kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren könnte durch eine gemeinsame gesetzliche Grundlage in Form eines interkantonalen Konkordats oder durch identische kantonale Rechtsgrundlagen erreicht werden. Die Erarbeitung einer gemeinsamen Gesetzesgrundlage erweist sich in der Regel aber als ein

schwieriger und langjähriger Prozess. Die Verankerung des Zentralschweizer Rahmenkonzepts könnte darum alternativ über kantonale Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Zentralschweizer Rahmenkonzepts empfiehlt sich der Aufbau eines interkantonalen Vernetzungs- und Austauschgefäss für die zuständigen kantonalen Aufsichtspersonen. Ein systematischer, institutionalisierter Austausch zwischen den Kantonen ermöglicht es den zuständigen Akteurinnen und Akteuren fachliche Erfahrungen aus der Praxis in Bezug auf den Bewilligungs- und Aufsichtsprozess miteinander zu teilen, voneinander zu lernen und sich gemeinsam weiterzuentwickeln. Es wäre zu überlegen, ob bestehende Vernetzungs- und Austauschgefässe in der Zentralschweiz (z.B. ZSODK) auch für die fachliche Vernetzung der Aufsichtsbehörden dienen können, oder ob hierfür eine eigene Arbeitsgruppe gegründet werden soll.

### **3.5 Schaffung eines interkantonalen Kompetenzzentrums für die Aufsicht**

Die beiden Kantone Luzern und Obwalden haben aus aktuellem Anlass geprüft, ob es möglich ist, dass der Kanton Luzern für den Kanton Obwalden die Aufsicht über die sozialen Einrichtungen wahrnimmt. Im Rahmen des Handlungsfelds 1 haben die Zentralschweizer Kantone die Ergebnisse der Abklärungen zur Kenntnis genommen und geprüft, ob das Modell der interkantonalen Zusammenarbeit generalisierbar, d.h. auf weitere Kantone der Zentralschweiz übertragbar ist.

#### **Das Modell**

Die Aufsicht über die sozialen Einrichtungen haben die Kantone inne. Als hoheitliche Aufgabe ist sie nicht delegierbar. Nur die Kantone selbst können Bewilligungen ausstellen, entziehen oder Auflagen verfügen. Hingegen kann die Ausübung der Aufsicht, also der eigentliche Prüfprozess, als Dienstleistung an Dritte ausgelagert werden. Fachpersonen des einen Kantons könnten also eine Einrichtung eines anderen Kantons überprüfen und dem Standortkanton die Ergebnisse in Form eines Prüfberichts überlassen. Es liegt dann am Standortkanton, auf Basis dieser fachlichen Prüfung die notwendigen Beschlüsse zu fassen. In einer Vereinbarung wird geregelt, was die ausgelagerte Dienstleistung in qualitativer und quantitativer Hinsicht genau umfasst und wie die Entschädigung bemessen wird. Im Anhang 2 findet sich eine Mustervereinbarung, wie sie für die Kantone Luzern und Obwalden entworfen wurde.

#### **Vorteile**

Bewilligung und Aufsicht dienen dem Schutz von betreuten Menschen und der laufenden Entwicklung der Angebote. Eine interkantonale Zusammenarbeit bei der Bewilligung und Aufsicht kann dazu beitragen, den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden und die Qualität der Einrichtungen kontinuierlich zu verbessern. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass das Wohl von Personen, die in soziale Einrichtungen betreut werden, nicht einfach angenommen werden darf, sondern durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden muss. Ob diese Massnahmen greifen oder ob Verbesserungs- und Entwicklungspotenziale für soziale Einrichtungen erkennbar sind, muss durch die Aufsichtsinstanz immer wieder überprüft werden. Kantone, welche den ambulanten Bereich gesetzlich regeln und insbesondere auch ambulante Leistungen finanzieren, definieren in ihren Gesetzen Anerkennungs Voraussetzungen für die leistungserbringenden Organisationen. Damit erweitert sich die Aufsichtstätigkeit auch auf den ambulanten Bereich, was teilweise zu neuen Fragestellungen führt.

Kleine Kantone haben wenige soziale Einrichtungen und dementsprechend wenige Ressourcen für die Aufsichtstätigkeit. Unter diesen Umständen ist es schwierig, Fachwissen, Erfahrung und Routine aufzubauen und aktuell zu halten. In kleinen Kantonen ist zudem die Rollenverflechtung hoch. Oft sind es die gleichen Personen der Verwaltung, welche für die Aufsicht, das

Kontraktmanagement und -controlling sowie die Kostenübernahmegarantien zuständig sind. Die Auslagerung der Aufsicht an eine dritte Instanz kann zu einer Rollenentflechtung und zu einer Stärkung der Unabhängigkeit der Aufsicht führen.

### Umsetzungsoptionen für die Zentralschweiz

Im Hinblick auf die Realisierung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufsicht müssten die Zentralschweizer Kantone für sich prüfen, ob sie bereit sind, die Ausübung der Aufsicht an andere Kantone zu übertragen oder umgekehrt, sie für andere Kantone anzubieten. Auf Basis der entsprechenden Interessensbekundungen könnte die Realisierung verschiedener Zusammenarbeitsformen geprüft werden:

- Die Kantone Luzern und Obwalden realisieren die interkantonale Zusammenarbeit als Pilot, der nach einer gewissen Zeit ausgewertet wird.
- Es gehen weitere Kantone Kooperationen ein. Aufgrund der Grösse und Erfahrung würde sich neben dem Kanton Luzern auch der Kanton Zug als Kompetenzzentrum für die Aufsicht empfehlen.
- Alle sechs Kantone der Zentralschweiz führen ein oder zwei Kompetenzzentren für die Aufsicht.
- Allenfalls bietet sich eine Differenzierung der Kompetenzzentren nach Art der sozialen Einrichtung (Behinderten, Kinder- und Jugend- oder Suchteinrichtungen) oder nach Leistungsform (stationär oder ambulant) an.

### Fazit

Die Schaffung von interkantonalen Kompetenzzentren für die Bewilligung und Aufsicht ist sowohl rechtlich möglich als auch technisch machbar. Ihr grösster Vorteil ist die hohe Fachlichkeit, die sich aus der Bündelung der Ressourcen und der Spezialisierung ergibt. Um die Akzeptanz der Zusammenarbeit bei sozialen Einrichtungen und Aufsichtsbehörden zu erhöhen, könnte jeweils eine Person des Standortkantons den Aufsichtsprozess begleiten und mit Informationen des Standortkantons unterstützen. In die allfällige Weiterentwicklung der Aufwandskriterien und -prozesse müssten jeweils alle beteiligten Kantone involviert werden. Das Rahmenkonzept Bewilligung und Aufsicht bietet den idealen Rahmen dazu.

### **Empfehlungen Handlungsfeld 1: Bewilligung und Aufsicht**

- Inkraftsetzung des gemeinsamen Rahmenkonzepts für die Bewilligung und Aufsicht durch die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZSODK)
- Einsetzung einer interkantonalen Koordinationsgruppe «Bewilligung und Aufsicht» durch die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS)
- Prüfung von interkantonalen Kompetenzzentren für die Aufsicht durch die Kantone

## 4 Handlungsfeld 2: Abklärungsinstrument im ambulanten Bereich

Immer mehr Länder und auch Schweizer Kantone regeln im Bereich Wohnen und Arbeiten den ambulanten Bereich und finanzieren ambulante Leistungen (Veyre, Lequet, Pestoni, & Kühr, 2022; Rohrmann, 2022). Ambulante Hilfen sollen es ermöglichen, auf besondere Wohn- und Arbeitsformen für Menschen mit Behinderung zu verzichten und gelten darum als «Treiber der Inklusion» (Gellert-Beckmann, 2022). Im Gegensatz zum stationären Bereich kommen im ambulanten Bereich personenzentrierte Instrumente zum Einsatz. Diese dienen dazu, den individuellen Unterstützungsbedarf auf Basis der Wünsche und Ressourcen der einzelnen Person festzustellen. Diese individuelle Bedarfsabklärung soll gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung nach Wunsch und Möglichkeit auch in der eigenen Wohnung leben, oder im allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können und die dazu notwendigen, ambulanten Hilfeleistungen finanzieren können. Die Subjektfinanzierung scheint im Quervergleich das private Wohnen am besten zu fördern (Fritschi, et al., 2022).

In der Schweiz wird in acht Deutschschweizer Kantonen das Instrument «individueller Hilfeplan (IHP)» geprüft, oder bereits eingesetzt (Canonica, Margot-Cattin, Stalder, Abbas, & Froidevaux, 2022, S. 19). Das Instrument wurde im deutschen Bundesland Rheinland-Pfalz Deutschland entwickelt und dient dort seit 2004 der individuellen Lebens- und Hilfeplanung sowie der Bemessung des persönlichen Budgets gemäss Bundesteilhabegesetz. In Deutschland werden seither verschiedene Instrumente verwendet, die mit der IHP verwandt sind und diesem stark ähneln (S. 49). Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat einen Fachausschuss eingesetzt, um die Anwendung des Instruments, das sich in der Deutschschweiz durchzusetzen scheint, zu harmonisieren.

IHP ist ein standardisiertes, partizipativ gestaltetes Instrument zur Bedarfsfeststellung. Im Gegensatz zum Instrument des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB), welches im stationären Bereich zur Anwendung kommt, orientiert sich der IHP nicht an den Defiziten einer Person, sondern an deren Lebensplänen und Ressourcen. Das Instrument ist ein ausführlicher Fragebogen, der durch die Betroffenen in einem von einer Abklärungsstelle gelenkten und strukturierten Prozess beantwortet wird und als Basis für die Zusprache von ambulanten Leistungen dient. IHP eignet sich unabhängig der Wohnform für die Hilfeplanung und hat Potential für die Ausgestaltung von zukünftigen Dienstleistungen im Sinne der UN-BRK.

Die Zentralschweizer Kantone haben auf Basis der Erfahrungen in den Kantonen Zug und Luzern und unter Einbezug der SODK und von Betroffenen (abklärende Stellen und abgeklärte Personen) das Instrument des individuellen Hilfeplans analysiert. Sie schlagen im Hinblick auf eine gemeinsame und harmonisierte Einführung des Instruments verschiedene verbindliche Eckwerte und die gemeinsame Weiterentwicklung des Instruments vor.

### 4.1 Eckwerte für die Einführung von IHP in der Zentralschweiz

Die Eckwerte für eine gemeinsame, harmonisierte Einführung des Instruments IHP und für eine maximale interkantonale Durchlässigkeit in der Zentralschweiz beziehen sich auf den Anwendungsbereich des Instruments, den Prozess der Anwendung, die Version des Instruments, die Organisation der Bedarfserhebung und die dem Instrument zu Grunde liegenden Haltungen und Prinzipien.

## Anwendungsbereich des Instruments

- IHP wird für und mit erwachsenen Menschen mit Behinderung eingesetzt, die ambulante Leistungen in den Bereichen Wohnen und Arbeit in Anspruch nehmen möchten - unabhängig davon, wie die Person heute wohnt oder arbeitet.
- IHP ist ein Instrument zur Bedarfserhebung, Hilfeplanung und Bemessung kantonaler Beiträge für ambulante Leistungen.
- IHP kann optional als personenzentriertes Planungsinstrument in stationären Einrichtungen angewendet werden – dies ohne Auswirkungen auf die Finanzierung des stationären Aufenthalts (IHP im «Zweiklang» mit IBB).

## Prozess der Bedarfsabklärung

- Grundlegende Schritte der Bedarfsabklärung:
  1. Bereitstellung aller notwendigen Informationen für interessierte Personen
  2. Gewährleistung eines unabhängigen und kostenlosen Beratungs- und Unterstützungsangebots für Menschen mit Behinderung vor und während der Bedarfsabklärung
  3. Anmeldung der Person bei der Abklärungsstelle
  4. nach Möglichkeit individuelles Ausfüllen des Fragebogens als Vorbereitung, bei Bedarf mit Unterstützung
  5. Gespräch bei der Abklärungsstelle: Besprechung des Fragebogens, Information zum Datenschutz, Einwilligung zur Aufbewahrung der Daten
  6. Abklärungsbericht der Abklärungsstelle für die leistungssprechende Stelle (inkl. Ausgangslage, Bedarf und Stundenbedarf)
  7. Entscheid der leistungssprechenden Stelle des Kantons, inkl. Rechtsmittel (Rekursmöglichkeit innert Frist)
  8. Leistungsbezug der Person
  9. Kostenverrechnung der Person mit der leistungssprechenden Stelle des Kantons
  10. Überprüfung des Bedarfs und allfällige Anpassung der Leistungen bei Bedarf oder spätestens nach drei Jahren
- Die eigentliche Bedarfserhebung durch die Abklärungsstelle erfolgt im kooperativen Dialog. Die abzuklärende Person steht im Fokus und steuert den Prozess mit. Dieser soll situativ gestaltet werden können – beispielsweise in Bezug auf die Dauer, involvierte Begleitpersonen/Peers und den Durchführungsort.

## Version des Instrument IHP

- Das Instrument besteht aus einem umfangreichen Fragebogen, in dem verschiedene Aspekte angesprochen werden:
  - o Fähigkeiten und Ressourcen
  - o angestrebte Wohn- und Lebensform/Leitziele
  - o aktuelle Lebenssituation
  - o Ziel- und Leistungsplanung
- Die in der Zentralschweiz bereits angewendeten IHP-Instrumente – der Zuger und der weitgehend identische Luzerner Unterstützungsplan – sollen als Grundlage für die Einführung von IHP in den Zentralschweizer Kantone dienen (vgl. Anhang 3).
- Das Instrument soll inskünftig durch die Zentralschweizer Kantone gemeinsam weiterentwickelt werden. So sind Spezifikationen für die Bereiche Wohnen und Arbeit, aber auch für verschiedenen Behinderungsarten denkbar. Dabei sollen auch die Entwicklungen im Rahmen der SODK im Auge behalten werden (allfällige Harmonisierungsbemühungen und entsprechende Empfehlungen).
- In seiner Form soll der Fragebogen eine gute Zugänglichkeit und Barrierefreiheit gewährleisten, aber auch eine digitale Variante bekommen.

## Organisation der Bedarfserhebung

- Die fachliche Einschätzung des Bedarfs erfolgt durch eine von der leistungssprechenden Stelle des Kantons und den leistungserbringenden Organisationen unabhängigen Abklärungsstelle.
- Bei einer gemeinsamen Einführung von IHP in der Zentralschweiz soll eine gemeinsame Abklärungsstelle vorgesehen werden. Peers sollen in den Aufbau dieser Stelle miteinbezogen werden (z.B. in einem Begleitgremium).
- Beiträge an ambulante Leistungen werden durch die leistungssprechende Stelle des Kantons auf Basis des Abklärungsberichts verfügt.
- Die Kantone anerkennen grundsätzlich gegenseitig die Ergebnisse der Bedarfserhebung.
- Die Kantone der Zentralschweiz verzichten gegenseitig auf eine Karenzfrist für ambulante Leistungen.

## Haltungen und Prinzipien

- IHP stellt Menschen mit Behinderung und ihre Bedürfnisse ins Zentrum (*Personenzentrierung*).
- IHP unterstützt die *Selbstbestimmung* von Menschen mit Behinderung.
- IHP hat die *Chancengleichheit und Teilhabe* von Menschen mit Behinderung zum Ziel.
- IHP orientiert sich an den *Ressourcen* von Menschen mit Behinderung.
- IHP setzt *Ziele* und strebt konkrete *Wirkungen* an.

## 4.2 Gemeinsame Umsetzung und Weiterentwicklung des Abklärungsinstruments

Neben der Definition von Eckwerten ist es wichtig, auch die konkrete Praxis zu harmonisieren. Viele Fragen stellen sich erst in der Anwendung des Instruments. Um zu gewährleisten, dass der Vollzug in allen Kantonen vergleichbar bleibt, wird ein regelmässiger Erfahrungsaustausch empfohlen. In einer ständigen Arbeitsgruppe «ambulante Leistungen» der Zentralschweizer Kantone könnten Praxisfragen geklärt und eine gemeinsame Vollzugspraxis entwickelt werden. Auch die allfällige Weiterentwicklung des Instruments IHP und die Abstimmung mit gesamtschweizerischen Entwicklungen könnte durch ein solches interkantonales Koordinationsgremium wahrgenommen werden. Eine abgestimmte Abklärungspraxis der Zentralschweizer Kantone könnte zudem der Entwicklung auf nationaler Ebene wichtige Impulse geben.

### **Empfehlungen Handlungsfeld 2: Abklärungsinstrument im ambulanten Bereich**

- Einführung und Nutzung eines Abklärungsinstruments auf Basis des individuellen Hilfeplans (IHP) im Rahmen der definierten Eckwerte in allen Kantonen der Zentralschweiz
- Einsetzung einer interkantonalen Koordinationsgruppe «ambulante Leistungen» durch die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS)
- aktive Mitarbeit und Interessenvertretung der Zentralschweizer Kantone bei der Entwicklung von schweizweit koordinierten Lösungen

## 5 Handlungsfeld 3: Wahlfreiheit und Durchlässigkeit

Die Bundesverfassung hält fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Gleichstellungsgebot) und dass niemand diskriminiert werden darf (Diskriminierungsverbot). Seit 1999 erwähnt die Bundesverfassung auch namentlich die Diskriminierung wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 BV). Auch das Selbstverständnis von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen hat sich gewandelt. Ihre Forderung nach Freiheit bei der Wahl der Wohn- und Lebensform und nach Durchlässigkeit der Angebote zwischen den Kantonen wird in der Gesellschaft immer breiter anerkannt. Wie andere Menschen wollen Menschen mit Behinderung sich nicht an der gesellschaftlichen Teilhabe behindern lassen. Durchlässigkeit und Wahlfreiheit sind denn auch wichtige Prinzipien im Rahmenkonzept für die Behindertenpolitik der Zentralschweizer Kantone, der Gesetzgebung sowie in der von der Schweiz ratifizierten UNO-Behindertenrechtskonvention:

### **«Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:*

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.»*

### **«Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschliesslich für Menschen, die während der Beschäftigung*



*eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:*

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschliesslich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschliesslich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschliesslich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;*
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;*
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;*
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;*
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;*
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Massnahmen, Anreize und andere Massnahmen gehören können;*
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;*
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;*
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

*(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.»*

**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109**

Gegenstand der Wahlfreiheit ist unter anderem die Wahl zwischen einem stationären oder ambulanten Unterstützungssetting. Verschiedene Kantone sind daran, neben dem stationären auch den ambulanten Leistungsbereich zu regeln (Bewilligung und Aufsicht) und eine

vergleichbare Finanzierung zu sorgen (Subjektfinanzierung auf Basis des individuellen Bedarfs). In der Zentralschweiz trifft das bis jetzt auf die Kantone Zug und Luzern zu.

Im stationären Bereich sind Wahlfreiheit und Durchlässigkeit durch den geltenden rechtlichen Rahmen gegeben. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26) verlangt von den Kantonen, ein Angebot zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entspricht. Der Kanton anerkennt die Institutionen, die für ein bedarfsgerechtes Angebot nötig sind. Diese Institutionen können innerhalb oder ausserhalb seines Gebietes stehen. Die interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Sie regelt die dafür notwendige interkantonale Zusammenarbeit, insbesondere die interkantonale Kostenabgeltung.

## **5.1 Handlungsbedarf im ambulanten Bereich**

Wahlfreiheit und Durchlässigkeit im ambulanten Bereich setzen voraus, dass die Kantone die ambulanten Angebote in vergleichbarer Art und Weise regeln. Zwar können Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung leben möchten, ihren Wohnsitz grundsätzlich frei wählen. Sie sind aber darauf angewiesen, dass am gewählten Wohnort ambulante Leistungen zur Verfügung stehen, die durch die öffentliche Hand mitfinanziert werden. Nur so entsteht echte Wahlfreiheit und Durchlässigkeit, wie sie für Menschen ohne Behinderung selbstverständlich ist.

Aus übergeordneter rechtspolitischer Sicht ist mit Blick auf die UNO-Behindertenrechtskonvention absehbar, dass die Freiheit, zwischen stationären und ambulanten Leistungen wählen zu können, für Menschen mit Behinderung an Bedeutung gewinnen wird. Entsprechende Anforderungen an die kantonalen Leistungssysteme sind absehbar, aufgrund der in Vorbereitung befindlichen Weiterentwicklungen der bundesrechtlichen Normierungen (IFEG) und der relevanten interkantonalen Vorgaben (IVSE). Es ist darüber hinaus nicht auszuschliessen, dass schon vor dem Abschluss solcher gesetzlichen Anpassungen ein unmittelbarer Anspruch auf ambulante Leistungen durch die entsprechende Rechtsprechung zu den verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben im Lichte der UNO-Behindertenrechtskonvention anerkannt werden könnte.

Da die beiden Kantone Zug und Luzern bereits entsprechende Normierungen ambulanter Leistungen kennen, stellt sich für die Zentralschweiz im Kontext der interkantonalen Zusammenarbeit unmittelbar die Frage der Anschlussfähigkeit bzw. der Finanzierung der Leistungen. Beide Kantone sehen in ihren Gesetzen Karenzfristen für die Finanzierung von ambulanten Leistungen vor. Vor dem Hintergrund einer allfälligen «Sogwirkung» (die bis jetzt von den beiden Kantonen nicht beobachtet werden konnte) ist das zumindest aus politischer Sicht eine nachvollziehbare Massnahme. Sie steht jedoch dem Anliegen der Wahlfreiheit und Durchlässigkeit diametral gegenüber und ist höchstens in einer Übergangsphase, bis alle Kantone den ambulanten Bereich geregelt haben, vertretbar.

Wie ist jedoch der Weg zu einer vergleichbaren Normierung des ambulanten Bereichs in allen Kantonen? Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Zentralschweizer Kantone darauf warten, bis der Bund oder die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ihre Regelwerke (IFEG bzw. IVSE) entsprechend anpassen. Zumindest im Rahmen der IVSE wird das bereits konkret diskutiert, wobei der Zeitpunkt einer allfälligen Umsetzung noch nicht definiert ist. Es wäre sicher sinnvoll, wenn einer der Zentralschweizer Kantone als Pilotkanton bei der Weiterentwicklung der IVSE mitarbeitet. Ein zweiter Ansatz besteht darin, dass alle Zentralschweizer Kantone den ambulanten Bereich in vergleichbarer Art und Weise regeln,

bevor sie von Entwicklungen auf nationaler Ebene dazu gezwungen werden. Die sechs Kantone könnten vermutlich schneller vorangehen und die Angleichung und Zusammenarbeit in diesem Bereich modellhaft erproben.

Für die Regelung des ambulanten Bereichs ist es erstens möglich, dass jeder Kanton der Zentralschweiz eigene gesetzliche Grundlagen und damit vergleichbare Verhältnisse schafft (Variante 1). Oder es ist eine blossе Koordination der Finanzierung denkbar, wenn man sich darauf beschränkt, dass Kantone ohne Leistungen im ambulanten Bereich solche Leistungen anderer Kantone für ihre Bürgerinnen oder Bürger im Sinne der Durchlässigkeit übernehmen (Variante 2). Das Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik und die Projektergebnisse des Handlungsfelds 2 (Abklärungsinstrument im ambulanten Bereich) legen die Variante 1 nahe. Die Variante 2 könnte während einer Übergangsphase die Durchlässigkeit erleichtern.

## **5.2 Variante 1: Regelung des ambulanten Bereichs**

Wenn eine vergleichbare gesetzliche Regelung des ambulanten Bereichs angestrebt werden soll, sind folgende Aspekte in allen Kantonen gleich oder ähnlich zu regeln:

### **Leistungsadressatinnen und Leistungsadressaten**

- Definition der materiellen Berechtigungsvoraussetzungen
  - o z.B. Anspruch auf – bestimmte – IV-Leistungen (Eingliederungsmassnahmen, Rente, Hilflosenentschädigung, Assistenz)
  - o Entscheid darüber, ob weitere Gruppen leistungsberechtigt sind (z.B. Personen mit rentenloser EL oder Personen mit sozialer Indikation)
- Allfällige Karenzfristen
  - o Entscheid darüber, ob und welche Wohnsitzdauer im Kanton vorgesehen wird
  - o Vorgaben zum Wohnsitzort (Schweiz, Kanton, Freizügigkeit und Anrechnung von Wohnsitz in anderen (Innerschweizer) Kantonen)

### **Leistungsart und -umfang**

- Variante 1: Kostengutsprachensystem für bestimmte Leistungen: Diese Variante verlangt eine Definition der Voraussetzungen der kostengutsprachenfähigen Leistungen
  - o Zertifizierungs-/Bewilligungssystem für Leistungserbringer mit Definition der Voraussetzungen (Listensystem)
  - o Anerkennung oder Nichtanerkennung der Leistung (bestimmter) Angehöriger
- Variante 2: reine Subjektfinanzierung (analog Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung): Diese Variante verlangt (nur) eine Definition der Leistungshöhe

### **Leistungsbemessung**

- Höhe der Beiträge
- Definition der anrechenbaren Einnahmen (Renten, Entschädigungen etc.)
- Ev. Einkommens- und Vermögensgrenzen (die rechtliche Zulässigkeit hierfür ist allerdings nur so weit gegeben, als kein Rechtsanspruch aus der Bundesverfassung, der UNO-Behindertenrechtskonvention oder vorgehendem Bundesrecht abgeleitet wird.)

### **Beratung und Begleitung**

- Definition, ob und, wenn ja, wer wie die Leistungsberechtigten berät und unterstützt
- Auftrag und ev. Finanzierung der Beratung und Begleitung

## Verfahren und Organisation

- Mindestregeln über die Abklärung und den Rechtsschutz bezüglich die Zusprache ambulanter Leistungen
- Zuständigkeiten, z.B. Verbindungsstellen
- Grundlagen für interkantonales Gremium und Definition der Aufgaben

## Aufsicht

- Definition des Ob und des Wie der Aufsicht über Anbietende ambulanter Dienstleistungen

## 5.3 Variante 2: interkantonale Kostenabgeltung

Soweit Kantone untereinander einheitlich die Möglichkeit schaffen wollen, Leistungssysteme und Leistungsabklärungen gegenseitig zu anerkennen sowie ambulante Leistungen anderer Kantone analog der IVSE im stationären Bereich zu finanzieren, so sind folgende Aspekte minimal zu regeln:

- Kostengutsprachenvoraussetzungen
  - o Leistungsart- und umfang: hier wären unterschiedliche Skalierungen der Durchlässigkeit möglich, z.B. die Beschränkung auf bestimmte Leistungen oder die gemeinsame Definition von Hürden für die gegenseitige Kostenübernahme
  - o Leistungsberechtigte (siehe Variante 1): Hier wären kantonale Unterschiede möglich.
  - o Leistungsbemessung: Auch hier wären unterschiedliche Skalierungen der Durchlässigkeit möglich
- Verfahren, insbesondere für die gegenseitige Kostenübernahme (analog IVSE)

### **Empfehlungen Handlungsfeld 3: Wahlfreiheit und Durchlässigkeit**

- Beteiligung eines geeigneten Zentralschweizer Kantons als Pilotkanton für die geplante Weiterentwicklung der interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) im ambulanten Bereich («IVSE B plus»)
- aufeinander abgestimmte (gleiche oder vergleichbare) gesetzliche Regelung des ambulanten Bereichs in allen Kantonen der Zentralschweiz

# Literaturverzeichnis

- Akermann, M., Furrer, M., & Jenzer, S. (2012). *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum 1930-1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern*. Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern.
- Canonica, A., Margot-Cattin, P., Stalder, R., Abbas, M., & Froidevaux, G. (2022). *Unterstützung beim Wohnen zu Hause: Instrumente zur Bedarfsabklärung*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Fritschi, T., von Bergen, M., Müller, F., Lehmann, O., Pfiffner, R., Kaufmann, C., & Hänggeli, A. (2022). *Finanzflüsse und Finanzierungsmodelle im Bereich Wohnangebote für Menschen mit Behinderung. Schlussbericht zuhanden des EBGB, des BSV und der SODK*. Berner Fachhochschule/Interface.
- Gellert-Beckmann, S. (2022). Ambulante Wohnangebote. Treiber der Inklusion. *Sozialwirtschaft(2)*, S. 10-12.
- Meier, T., Jenzer, S., Akermann, M., Christensen, B., Kälin, J., & Bürgy, V. (2022). *Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart*. Zürich: Chronos.
- Rohrmann, A. (2022). Ambulantisierung. Flexible Hilfen organisieren. *Sozialwirtschaft(2)*, S. 7-9.
- Veyre, A., Lequet, M., Pestoni, A., & Kühr, J. (2022). *Unterstützung beim Wohnen zu Hause: Internationale Modelle*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- ZSODK. (2019). *Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeit. Überarbeitete Version 2019*. Von <https://www.zrk.ch/Soziales.125.0.html> abgerufen

## Autorin/Autoren



**Donat Knecht**  
**Dozent und**  
**Projektleiter**

donat.knecht@hslu.ch

Arbeitsschwerpunkte:  
Sozialpolitik, Sozialplanung und Gestaltung  
sozialer Versorgung, Sozialmanagement

[Personalprofil HSLU](#)



**Manuela Eder**  
**wissenschaftliche**  
**Mitarbeiterin**

manuela.eder@hslu.ch

Arbeitsschwerpunkte:  
Sozialpolitik, Gestaltung sozialer  
Versorgung, Prävention und Gesundheit

[Personalprofil HSLU](#)



**Daniel Schaufelberger**  
**externer Projektpartner**

daniel.schaufelberger  
@bueromorpho.ch

Arbeitsschwerpunkte:  
Teilhabe und Integration in Arbeit,  
Organisations- und Angebotsentwicklung  
im Sozialwesen

[Büro Morpho](#)



**Peter Mösch Payot**  
**Dozent und**  
**Projektleiter**

peter.moesch@hslu.ch

Arbeitsschwerpunkte:  
Sozialrecht, insbesondere  
Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht,  
Management, Recht und Politik im Sozial-  
und Gesundheitswesen

[Personalprofil HSLU](#)

# Anhang 1: Zentralschweizer Rahmenkonzept Bewilligung und Aufsicht

## 1. Einführung

In diesem Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Aufsicht von Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen stehen die Personen mit Betreuungs- und Pflegebedarf im Zentrum. Zu den Menschen mit Beeinträchtigungen zählen gemäss UN-BRK (Art.1), *«alle Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können»*. Im Zentralschweizer Rahmenkonzept werden die Grundprinzipien und gemeinsamen Leitlinien für die präventive Aufsicht von stationären Betreuungseinrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen festgehalten. Zudem kann das gemeinsame Rahmenkonzept als Grundlage für ein erweitertes Konzept für die Aufsicht ambulanter Leistungen, oder die Aufsicht von spezialisierten Einrichtungen für die Betreuung von Minderjährigen mit Beeinträchtigungen dienen.

In den letzten Jahrzehnten und insbesondere durch die Ratifikation der UN-BRK haben sich die Anforderungen an die Betreuungsangebote stark gewandelt. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen setzen normative Leitlinien, denen die Unterstützungs- und Betreuungsarbeit wie auch die Aufsicht durch die kantonalen Verwaltungseinheiten genügen müssen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der UN-BRK ist die öffentliche Hand verpflichtet, durch ihre Tätigkeit die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Personen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und zu fördern. Demzufolge sind alle geeigneten Verwaltungsmassnahmen zur Umsetzung der Rechte von Personen mit Behinderungen zu treffen. Es gehört zur Hauptaufgabe der Aufsichtsbehörden in den Zentralschweizer Kantonen, sich dafür einzusetzen, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturelle Rechte von Personen mit Betreuungs- und Pflegebedarf gewahrt und gestärkt werden.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren auch gesellschaftliche Gegebenheiten verändert. Festzustellen ist beispielsweise eine zunehmende Individualisierung und Pluralisierung von bzw. eine wachsende Akzeptanz für unterschiedliche Lebens- und Familienformen. Diesen Entwicklungen müssen die Aufsichtsbehörden aller Zentralschweizer Kantone Rechnung tragen.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Kantone haben gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von Personen (IFEG) die Aufgabe, den Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz in ihrem Kanton „ein Angebot an Institutionen zur Verfügung“ zu stellen, „das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht“ (Art. 2 IFEG). Die Anerkennung einer Einrichtung oder eines Angebots der Behindertenhilfe setzt voraus, dass das Leistungsangebot dem kantonalen Bedarf entspricht. Aufgrund der Anerkennung des Kantons wird eine Leistungsvereinbarung erstellt. Eine Bewilligung berechtigt, den Betrieb zu führen oder das Angebot in dieser Form anzubieten und ist nicht an den kantonalen Bedarf geknüpft. In den meisten Kantonen<sup>1</sup> sind

<sup>1</sup> Kanton Zug: Nicht alle Einrichtungen und Leistungen sind bewilligungspflichtig (Tagesstrukturen, ambulante Leistungen). Für ambulante Fachleistungen werden ab Einführung des neuen Gesetzes Anerkennungen erteilt, die nicht zugleich eine Bewilligung darstellen.

(fast) alle Einrichtungen und Leistungen der Behindertenhilfe bewilligungspflichtig<sup>2</sup> und dadurch haben in den Zentralschweizer Kantonen (fast) alle kantonal anerkannten Angebote und Leistungen auch eine Bewilligung. Im Kanton Luzern haben soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung eine Anerkennung nach Gesetz über soziale Einrichtungen, oder eine Bewilligung nach Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG).

Bei der präventiven Aufsicht geht es um die periodische Überprüfung dieser Bewilligungs- beziehungsweise Anerkennungsvoraussetzungen gemäss (Art. 6 i.V.m. Art. 5 IFEG ) und die Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen gemäss den aktuellen fachlichen Anforderungen. Die Einrichtungen haben den Schutz der Persönlichkeit sowie die physische und psychische Unversehrtheit der Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Aufgrund der Organisation und Struktur von stationären Einrichtungen entsteht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den in Einrichtung lebenden Menschen und der Einrichtung. Dieses besondere Abhängigkeitsverhältnis setzt zwingend eine interne und externe Aufsicht voraus, die zur Sicherstellung des Schutzes und des Wohlergehens der Menschen mit Behinderung beiträgt. Im Verständnis der Aufsichtsbehörde bemisst sich die Qualität der Dienstleistungen nach ihrer Wirkung in Bezug auf die Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer. Der Fokus der Aufsicht richtet sich darauf, inwiefern die Dienstleistungen der Einrichtungen sich an Bedarf, Wille und Ressourcen der Nutzerinnen und Nutzer orientieren und die Wirkungen erzielen, die von Nutzerinnen und Nutzern angestrebt werden und um den diesbezüglichen Stand der Einrichtungen zu überprüfen und deren Weiterentwicklung ermassen zu können. Zu den Aufgaben der Aufsicht zählt auch die Sicherstellung und Überprüfung einer angemessenen Qualität der Begleitung, Betreuung und Pflege sowie ein ökonomischer Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Aus den gesetzlichen Vorgaben des IFEG (Art. 6 i.V.m. Art. 5 IFEG) und der IVSE (Art. 33 und Art. 34 IVSE und entsprechende Reglemente<sup>3</sup> muss im Rahmen der Aufsicht konkret kontrolliert werden, ob die entsprechende Institution:

- die Aufnahmebedingungen offen legt;
- die Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen, Leistungen und Ziele der Betreuung und Förderung sind im Betreuungskonzept der Einrichtung beschreibt;
- die Personen mit Behinderungen und deren Angehörige über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren;
- die Persönlichkeitsrechte der Personen mit Behinderungen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung;
- die Personen mit Behinderungen entlohnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;
- behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellt;
- das Austrittsverfahren geregelt haben;
- über eine Organisation, eine Infrastruktur, eine Ausstattung und ein Leistungsangebot verfügt, welche den Bedürfnissen der Personen mit Behinderungen entsprechen;
- über entsprechendes nötiges Fachpersonal für die Betreuung und die Leitung verfügt.

<sup>2</sup> Kanton SZ: Angebote die regelmässig mind. fünf Personen entgeltlich oder unentgeltlich Betreuung oder Pflege anbieten; Kanton NW: Angebote, die mehr als 3 Menschen mit einer Behinderung gegen Entgelt betreuen; Kanton OW: Angebote für Erwachsene, bei denen drei oder mehr Personen tags- und nachtsüber zur Betreuung aufgenommen werden

<sup>3</sup> Vgl. IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005; Stand 1.1.2008

[https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/06\\_17.04.01\\_Qualit%C3%A4tsrichtlinien\\_dt.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/06_17.04.01_Qualit%C3%A4tsrichtlinien_dt.pdf) (abgerufen am 19.11.2022).



- ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung mit einer entsprechenden Kostenrechnung führt;
- die Qualitätssicherung gewährleisten.

Für Werkstätten und Wohnheime sind die Voraussetzungen für die Erfüllung der Kriterien zum Fachpersonal und zu den notwendigen Räumlichkeiten für die IVSE-Anerkennung im entsprechenden Reglement konkretisiert<sup>4</sup>. Ergänzende Kriterien bestehen für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Siehe dazu Art. 19 i.V.m. Art. 15 der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338), sowie Art. 1 bis 5 der Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1) sowie das entsprechende Reglement zur IVSE<sup>5</sup>.

Zur Wahrnehmung der Aufsicht bestehen für die Institutionen entsprechende Bewilligungspflichten gemäss dem IFEG, der IVSE, der Pflegekinderverordnung und den entsprechenden kantonalen Gesetzen. Die laufende Aufsicht kann wahrgenommen werden durch:

- Instrumente der *informativischen Aufsicht*. Dazu gehören im Sinne der *präventiven Aufsicht* Berichterstattungspflichten oder periodische, ev. auch unangekündigte Inspektionen (so genannte Visitationen). Möglich sind ergänzend verbindliche Vorgaben für die Teilnahme an Austauschgremien und Meldepflichten, etwa bei ausserordentlichen Vorkommnissen (auch *repressive Aufsicht* genannt).
- Vorgaben an Einrichtungen durch *Reglemente und Richtlinien*. Etwa zu Fragen der Betreuung, der generellen Sicherung von Persönlichkeitsrechten, etwa durch die Einrichtung von Ombudsstellen oder zur Rechnungslegung und Abrechnung.
- *Auflagen und Weisungen* im Einzelfall. Eventuell auch als Bedingungen für den Fortbestand der weiteren Bewilligung und Anerkennung der Institution bzw. des Leistungsangebotes oder eines Teils davon.
- Die Ermöglichung und Bearbeitung von *Aufsichtsbeschwerden*.
- *Sanktionen* wie die Aufhebung von rechtswidrigen Entscheidungen oder den Entzug der Bewilligung oder der Anerkennung.

Das vorliegende Rahmenkonzept thematisiert primär die präventive Aufsicht. Die hier erwähnten rechtlichen Grundlagen sind aber auch Orientierungspunkt für die repressive Aufsicht. Die Aufsichtsinstrumente sind aus dem Prinzip von Treu und Glauben in den Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen zu bezeichnen. Es ist zu empfehlen, vor allem aufsichtsbezogene Sanktionen zur Rechtssicherheit gesetzlich zu grundieren. Im Hinblick auf die repressive Aufsicht und angesichts der interkantonalen Nutzerinnen- und Nutzerverflechtung wird empfohlen, dass die Zentralschweizer Kantone sich gegenseitig im Falle von schweren Vorkommnissen in Einrichtungen informieren.

### **3. Standards für die Leistungserbringung der stationären Einrichtungen aus der UN-BRK**

Der Zweck der Leistungserbringung einer stationären Einrichtung besteht darin, die soziale Integration der Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen durch eine angemessene Unterstützung, Betreuung und Beschäftigung anzustreben. Als angemessen gelten diese Leistungen, wenn sie die Vorgaben der UN-BRK berücksichtigen. Die Konvention gibt klare und

<sup>4</sup> Vgl. Ziff. 6.2. IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005; Stand 1.1.2008 (siehe Fn.1).

<sup>5</sup> Vgl. Ziff. 5 IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005; Stand 1.1.2008 (siehe Fn.1).

ausdifferenzierte Leitlinien für die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen vor und deren Einhaltung durch die stationären Einrichtungen soll im Rahmen des Aufsichtsprozesses einen besonders hohen Stellenwert einnehmen.

Die Aufsichtsbehörden in den Zentralschweizer Kantonen sollen ihre Tätigkeit auf den fünf übergeordneten Standards abstützen, die sich in allen gegenwärtigen Aufsichtskonzepten der drei Kantone Luzern, Zug und Obwalden finden. Diese lassen sich aus den gesetzlichen Vorgaben, kantonalen Strategien und Leitbildern sowie den aktuellen fachlichen Entwicklungen ableiten und bilden die Grundlagen, an denen sich die Einrichtungen mit ihren Angeboten und Leistungen für eine positive Beurteilung ausrichten sollen.

#### **Fünf übergeordnete Standards für die stationäre Betreuung von Erwachsenen mit Behinderungen**

1. Die Einrichtung kennt Wille, Bedarf, Ressourcen und die persönlichen Ziele der in Einrichtung lebenden Menschen mit Behinderungen und richtet ihre Dienstleistung an diesen aus.
2. Die Dienstleistungen der Einrichtung erzielen die Wirkung, die den Menschen mit Behinderungen in Aussicht gestellt wurden. Sie orientieren sich dabei an den Ressourcen der Menschen mit Behinderungen.
3. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf den Erhalt einer adäquaten Leistung, die den rechtlichen und ökonomischen Grundsätzen entspricht. Dabei achtet die Einrichtung auf eine wirtschaftliche Betriebsführung.
4. Die Kultur wie auch die Strukturen der Einrichtung gewährleisten die Umsetzung der oben definierten Dienstleistungen.
5. Die Einrichtung stellt die laufende Reflexion der internen Prozesse sicher und leitet daraus Massnahmen zur Weiterentwicklung ab, um ihre Dienstleistungen noch wirkungsvoller und damit präziser am Willen und Bedarf der Menschen mit Behinderungen auszurichten

Diese fünf Standards bilden mit den ausführlichen Leitlinien der UN-BRK und den gesetzlichen Rahmenbedingungen die Grundlage jeder Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen und stellen somit auch die Rahmenbedingungen für ambulante Leistungen sowie Dienstleistungen für Minderjährige dar.

## **4. Aufsichtsebenen und Verantwortungen**

Die Verantwortung für das Wohlergehen der in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen tragen die verschiedenen Beteiligten gemeinsam, jedoch aus unterschiedlicher Perspektive und mit einer spezifischen Aufgabenstellung. Nachfolgend werden die verschiedenen Aufsichtsebenen dargestellt und ihre Verantwortungs- und Aufgabenbereiche aufgezeigt.

Aufsichtsebene	Rollen und Verantwortung
<b>Interne Ebene</b>	
<i>Betreute Person (ggf. gesetzliche Vertretung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Einrichtung lebende Person bzw. ihre rechtliche Vertretung hat Zugang zu den Konzepten und Regelungen (Betriebs- &amp; Betreuungskonzept, Reglemente, Konzepte zu Sexualität und Gewalt etc.).</li> <li>- (Je nach Möglichkeit) Wahrnehmung der eigenen Rechte und Pflichten, oder aber diese werden durch ihre gesetzliche Vertretung sichergestellt.</li> </ul>
<i>Leitung der Einrichtung (inkl. Personal)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelung der Rechte und Pflichten der in der Einrichtung lebenden Menschen, inkl. der Formen ihrer Mitwirkung.</li> <li>- Betriebsinterne Regelung und regelmässige Reflexion, wie die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der KlientInnen respektiert und wahrgenommen werden.</li> <li>- Erbringung der vereinbarten Leistungen respektive die operativen Geschäfte</li> <li>- Pflege eines bedarfsgerechten Qualitätsmanagementsystems,</li> <li>- Berichterstattung in Bezug auf die Qualitätssicherung an die Trägerschaft;</li> <li>- Sofortige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden bei schwerwiegenden Vorkommnissen</li> <li>- Wirtschaftliche Betriebsführung</li> </ul>
<i>Trägerschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strategische Entwicklung der Einrichtung in Bezug auf die Qualitätssicherung und -entwicklung</li> <li>- Gewährleistung ausreichender finanziellen und personellen Ressourcen</li> <li>- Gewährleistung der Kompetenzen in Bezug auf die fach- und zielgruppenspezifische Betreuung, betriebswirtschaftliche Führung und Führungsaufgaben im Gremium der Geschäftsleitung</li> <li>- Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsleitung</li> <li>- Zustellung der relevanten Unterlagen (z.B. Informationen über die Geschäftsleitung) an die Aufsichtsbehörde</li> <li>- Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde bei schweren Vorkommnissen, welche die Geschäftsleitung verantwortet.</li> <li>- Aufsicht über die wirtschaftliche Betriebsführung</li> </ul>
<b>Externe Ebene</b>	
<i>Aufsichtsbehörde</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme bei schwerwiegenden Vorkommnissen und Einleitung des repressiven Aufsichtsverfahren</li> <li>- Überwachung von Veränderungen bei den Zielgruppen der Angebote sowie von allfälligen Entwicklungen im Bereich Personal</li> <li>- Massnahmenplanung bei Abweichungen von aufsichtsrelevanten Bedingungen</li> <li>- Nach Möglichkeit Einbeziehung von Peers in das Aufsichtsverfahren mit ein</li> </ul>

## 5. Merkmale der präventiven Aufsicht

Die Gewährleistung des Wohlergehens und des Schutzes von Erwachsenen in den beaufsichtigten Einrichtungen ist zentraler Auftrag der Aufsichtsbehörde. Dies soll erreicht werden durch die regelmässige Prüfung von Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, der Förderung der Weiterentwicklung sowie durch Meldepflichten. Die präventive Aufsicht über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung wird regelmässig, je nach kantonalen Ressourcen alle zwei bis vier Jahre ausgeübt. Dabei ist es wichtig, dass die Kantone den

Aufsichtsbehörden genügend Ressourcen zur Verfügung stellen, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Das Aufsichtsverfahren orientiert sich stets am vorhergehenden Audit sowie am aktuellen Entwicklungsstand der zu überprüfenden Einrichtung. Das Verfahren wird in Zusammenarbeit mit der Leitung der Einrichtung geplant und involviert wo möglich externe Fachpersonen (z.B. bei der Interviewführung) und Personen mit Beeinträchtigungen (Peers). Anschliessend erhält die Einrichtung die notwendigen Informationen zum Ablauf des Verfahrens. Neben der Überprüfung der normativen Vorgaben soll vor allem das Entwicklungspotential der Institutionen erkannt und dargelegt werden. Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens wird die konsequente Umsetzung der oben genannten fünf übergeordneten Standards auf verschiedenen Ebenen überprüft:

- Schriftliche Grundlagen: u.a. Konzepte, Arbeitspapiere, Dokumentationen, ...
- Gestaltung der Dienstleistungsprozesse: u.a. Bedarfs- und Willenserhebung, Formulierung der Ziele und Massnahmen, Durchführung der Massnahmen und Reflexion
- Gestaltung der Wohn-, Freizeit-, Bildungs- und Arbeitssettings
- Sozialräumliche Vernetzung der Einrichtung
- Interne Organisation: u.a. Führungsgrundsätze, Dokumentation, Zusammenarbeit
- Qualitätsmanagement und Wirkungsanalyse
- Weiterentwicklung der Dienstleistungen und Visionen

Die Aufsichtsbehörde soll jedoch nicht nur eine kontrollierende, sondern auch eine fördernde Rolle einnehmen. Das Aufsichtsverfahren kontrolliert einerseits die zwingend zu überprüfenden Indikatoren und andererseits eruiert es in einem partizipativen Prozess das Entwicklungspotential der beaufsichtigten Einrichtung.

## **6. Ablauf des Aufsichtsverfahrens**

Der präventive Aufsichtsprozess soll in allen Zentralschweizer Kantonen nach einem ähnlichen Verfahren ablaufen. Die nächsten Abschnitte zeigen die einzelnen Schritte des Aufsichtsverfahrens auf und beschreiben diese. Das Vorgehen resultieren aus bereits gemachten Erfahrungen der Kantone Zug und Luzern und beziehen sich auf das vorangekündigte Aufsichtsverfahren. Unangemeldete (bzw. kurzfristig angemeldete) Aufsichtsbesuche können das reguläre Aufsichtsverfahren ergänzen. Für die Umsetzung der einzelnen Schritte existieren bereits einige Arbeitshilfen aus den Kantonen Zug und Luzern. Diese können von den anderen Zentralschweizer Kantone angefragt, genutzt und gemeinsam weiterentwickelt werden.

### **6.1. Information und Planung**

Die Leitung der Einrichtung wird im Voraus über den bevorstehenden Aufsichtsbesuch informiert. Eine Kopie dieser Vorankündigung geht dabei auch an die Trägerschaft. Es empfiehlt sich, die Trägerschaft so weit wie möglich in das bevorstehende Aufsichtsverfahren zu involvieren. Die Einrichtungsleitung erhält eine Liste mit den einzureichenden Unterlagen und einen Fragebogen zu aktuellen Entwicklungen in der Einrichtung. Die Aufsichtsbehörde plant den Besuch anhand der Themen und den Ergebnissen der vorherigen Besuche und berücksichtigt dabei den Stand der Entwicklungen in der Einrichtung. Die zeitliche Feinplanung des Aufsichtsbesuchs wird jeweils auf die Gegebenheiten vor Ort abgestimmt und findet unter Einbezug der Einrichtung statt.

### **6.2. Dokumentenprüfung**

Für die Dokumentenprüfung sind vor allem konzeptionelle Unterlagen mit agogischen und sozialpädagogischen Inhalten einzureichen. Alle inhaltlichen Anpassungen und Ergänzungen der konzeptionellen Grundlagen, die seit dem letzten Aufsichtsbesuch vorgenommen wurden, sollen durch die Einrichtung dargestellt und fachlich hergeleitet werden. Dafür dienlich ist ein

Fragebogen zu den aktuellen Entwicklungen in der Einrichtung. Die zugestellten Unterlagen werden von der Aufsichtsbehörde gesichtet und in Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, ihre Zweckmässigkeit und Wirksamkeit sowie in Bezug auf die aktuell gültige Fachpraxis überprüft. Gleichzeitig dienen diese konzeptionellen Unterlagen als Grundlage für die Ausarbeitung von Fragen für die Leitfadeninterviews.

### 6.3. Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtsbehörde, die auch mit externen Fachpersonen und Menschen mit Beeinträchtigungen (Peers) ergänzt werden kann, besucht die Einrichtung während des Regelbetriebs. Dieser Aufsichtsbesuch findet in der Regel ganztägig oder verteilt auf zwei Halbtage statt und umfasst folgende fünf Aspekte:

1. Kurzer Rundgang durch die Einrichtung
2. Beobachtung des Alltags der Einrichtung
3. Gespräche mit Nutzerinnen und Nutzern der Dienstleistungen
4. Durchsicht von Dossiers der Klientinnen und Klienten sowie der Prozessdokumentation
5. Leitfadeninterviews mit Mitarbeitenden und Leitungspersonen, ggf. auch mit der Trägerschaft

Im Rahmen des *Besuchs der Einrichtung* in ihrem Regelbetrieb versuchen die Aufsichtspersonen den Alltag aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer wahrzunehmen und das Handeln der Mitarbeitenden verstehend nachzuvollziehen. Dies ergibt eine Momentaufnahme zu den alltäglichen Vorgängen in der Einrichtung. Von den Mitarbeitenden werden dabei keine Erläuterungen zu ihren Tätigkeiten oder zu Nutzerinnen und Nutzern erwartet. Der Besuch sollte vor dem Gespräch mit der Geschäftsleitung stattfinden, um gegebenenfalls besondere Beobachtungen des alltäglichen Lebens mit ihr zu besprechen.

Die *Leitfadeninterviews* dienen dazu, die aktuell angewandte Fachpraxis wie auch die erzielte Wirkung zu eruieren. Sie helfen den Aufsichtspersonen die Besonderheiten des Angebots, den Stand der Organisationsentwicklung und den Bedarf zur Weiterentwicklung der Dienstleistungen zu erfassen. Die Interviews erfordern keine Vorbereitung seitens der Mitarbeitenden. Mit Einverständnis aller Gesprächsteilnehmenden werden die Gespräche aufgezeichnet. Die Aufnahme kann als Hilfsmittel für das Verfassen des Berichts benutzt und nach Abschluss des Aufsichtsverfahrens gelöscht werden. Es werden aber keine wörtlichen, den einzelnen Mitarbeitenden zuordenbaren Zitate in den Bericht aufgenommen. Die Ablage und der Umgang mit den gesammelten Daten über die Einrichtung müssen den geltenden Datenschutzrichtlinien entsprechen.

### 6.4. Bericht und Abschlussgespräche

In einem kurzen Bericht zuhanden der Trägerschaft werden die wesentlichen Ergebnisse der Überprüfung festgehalten. Bei den Adressatinnen und Adressaten wird eine prinzipielle Kenntnis der rechtlichen und fachlichen Grundlagen und der Situation in der Einrichtung vorausgesetzt. Die Einrichtungsleitung erhält eine Kopie des Berichts. Die Feststellungen werden im Bericht in zwei Teile gegliedert:

- 1. Teil : Formale Prüfung  
Bestätigung der Betriebsbewilligung oder Anerkennung der Einrichtung. Zur Behebung allfälliger Mängel werden Auflagen gemacht und Fristen gesetzt.
- 2. Teil : Empfehlungen zur Weiterentwicklung  
In einem auf die künftige Entwicklung ausgerichteten Teil werden Wahrnehmungen aus dem Aufsichtsbesuch und den Beobachtungen von Alltagssituationen, den Aussagen der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sowie Eindrücke aus dem Rundgang und

den eingereichten und gesichteten Unterlagen aufgeführt. Auf dieser Basis werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Dienstleistungen und der Einrichtung abgegeben.

Auflagen werden der Einrichtung mittels Verfügung eröffnet. Die festgestellten Mängel sind in der gesetzten Frist zu beheben. Bei den Empfehlungen kann die Einrichtung eigene Gewichtungen vornehmen. Sie kann die Umsetzung einzelner Empfehlungen priorisieren, zurückstellen oder die Empfehlung inhaltlich an vorhandene Entwicklungsabsichten anpassen. Der Stand der Umsetzung respektive Gründe für die Anpassung oder Zurückstellung von Empfehlungen werden im nächsten Aufsichtszyklus diskutiert.

## 6.5. Abschlussgespräch

Der Bericht kann der Trägerschaft und Leitung der Einrichtung bei Bedarf anlässlich eines Gesprächs vorgestellt werden. Abschlussgespräche können auch erst nach Kenntnisnahme des Berichts erfolgen. Mitarbeitende der Einrichtung sowie die in Einrichtung lebenden Menschen mit Behinderungen müssen durch die Einrichtung über die Ergebnisse der Überprüfung und den Inhalt des Berichts in angemessener Sprache informiert werden. Die Teilnahme dieser beiden Anspruchsgruppen an einem allfälligen Abschlussgespräch ist möglich. Im Fall der Mitarbeitenden treffen Leitung und Trägerschaft der Einrichtung die Entscheidung über den Einbezug.

Abschlussgespräche nehmen ungefähr folgenden Verlauf:

- Präsentation der Kernpunkte des Berichts durch die Aufsichtsbehörde
- Stellungnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung zu den Kernpunkten
- Darlegung allfälliger Auflagen durch die Aufsichtsbehörde
- Diskussion der Empfehlungen zur Weiterentwicklung
- Planung weiteres Vorgehen, Terminplanung

## **Anhang**

### **Arbeitshilfen bestehender Aufsichtskonzepte**

Die Kantone Zug und Luzern haben durch die Einführung eines neuen Aufsichtskonzepts ein ressourcenintensives Verfahren geschaffen, das nicht nur auf formale Aspekte der Qualitätssicherung, sondern auch auf Wirkungen fokussiert und entwicklungsorientiert mögliche Zielsetzungen mit den Institutionen erarbeitet und überprüft. Beide Kantone haben für das kantonale Aufsichtsverfahren verschiedene methodische Grundlagen entwickelt. Kantone, deren Aufsichtsprozess bisher wenig formalisiert und systematisiert ist, müssen daher nicht zwingend eigene Grundlagen entwickeln, sondern können sich nach dem Einverständnis der Kantone Luzern oder Zug, an deren Arbeitshilfen für die Aufsichtsbehörden orientieren. Zu diesen Arbeitshilfen gehören:

- Qualitätsindikatoren und Überprüfungsmöglichkeiten
- Frageboten aktuelle Entwicklungen
- Fragebogen: Vorhaben zur Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots
- Gesprächsleitfaden für den Besuch der Einrichtung
- Gesprächsleitfaden: Dienstleitungsnutzerinnen und -nutzer
- Gesprächsleitfaden: Fachpersonen (ambulant – Kanton Luzern)
- Vorlage: Bericht zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
- Vorlage: Besuchsprogramm
- Vorlage: Feedbackformular Aufsicht
- Checkliste einzureichende Unterlagen
- Checkliste: Kriterien für die Beurteilung von Vorhaben zur Weiterentwicklung des Angebots
- Raster: Dokumentenüberprüfung
- Raster zu Auditierung
- Raster: Anerkennung und IVSE-Unterstellung

# Anhang 2: Mustervertrag interkantonales Kompetenzzentrum Aufsicht

*(Logos der Kantone)*

## Leistungsvereinbarung (Entwurf)

zwischen

dem Kanton X,

vertreten durch ...  
(Auftraggeber)

und

dem Kanton Y,

vertreten durch ...  
(Auftragnehmer)

zur Leistungserbringung im Bereich Bewilligung  
und Aufsicht über soziale Institutionen und Ange-  
bote



## 1 Vertragsgegenstand

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Inhalt, die Qualität und die Finanzierung der Leistungen, welche die ... (*Amtsstelle Y*) des Kantons Y ab dem Jahr ... für die Bewilligung und Aufsicht von IVSE anerkannten Einrichtungen und den gemäss den unter Ziffer 1.1 erwähnten Rechtsgrundlagen anerkannten soziale Einrichtungen mit Standort im Kanton X übernimmt.

Bewilligung und Aufsicht weiterer nicht den unter Ziffer 1.1. erwähnten Rechtsgrundlagen unterliegender Betriebe sowie andere Dienstleistungen sind separat zu regeln.

### 1.1 Grundlagen

Bei den in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen handelt es sich um Aufgaben gemäss

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338),
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26),
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und zugehörige Richtlinien,
- *relevante kantonale Rechtsgrundlagen*
- Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik und zugehörige Beschlüsse der Zentralschweizer Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (ZSODK).

### 1.2 Ziele

Übertragung der unter Punkt 2 aufgelisteten Aufgaben an die ... (*Amtsstelle Y*) mit den folgenden Zielen:

- Der Schutz und die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Minderjährigen, die in sozialen Einrichtungen betreut werden, sowie die Qualität der stationären Angebote sind gewährleistet.
- Verbesserungs- und Entwicklungspotenziale von sozialen Einrichtungen werden erkannt und die Einrichtungen werden in der Adaption von gesellschaftlichen Veränderungen fachlich begleitet und unterstützt.
- Den heutigen Anforderungen an die Bewilligung und Aufsicht kann entsprochen werden. Das dazu erforderliche fachliche Know-how wird gesichert und laufend weiterentwickelt.

## 2 Leistungen des Kantons Y

### 2.1 Bewilligung und Aufsicht

Die Tätigkeit des Bewilligungsprozesses neuer Einrichtungen beinhaltet Abklärungen der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss den relevanten Rechtsgrundlagen, Berichterstattung für Entscheide über die Anerkennung sowie den Entzug der Anerkennung von Leistungsangeboten zuhanden der ... (*Amtsstelle X*) sowie Abklärungen und Berichterstattung für Entscheide über die Erteilung sowie den Entzug von Betriebsbewilligungen zuhanden der ... (*Amtsstelle X*)

Die Tätigkeiten des Aufsichtsprozesses bei anerkannten Einrichtungen beinhalten namentlich und nach Bedarf die Überprüfung und Beratung der genannten Angebote:

- im Bereich der Qualität der Dienstleistungen (wirksam)
- im Bereich der adäquaten Organisation (zweckmässig)
- im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens (wirtschaftlich).

Die Aufsicht orientiert sich an den Verfahren und den Voraussetzungen der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), den einschlägigen Richtlinien der IVSE, der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) sowie der entsprechenden Gesetzgebung des Kantons X.

Sie orientiert sich an konzeptionellen und methodischen Grundlagen auf Basis des Zentralschweizer Rahmenkonzepts zur Behindertenpolitik.

## **2.2 Sachverhaltsabklärungen zur Wahrnehmung der Aufsicht**

Die ... (*Amtsstelle Y*) führt nach Absprache mit der ... (*Amtsstelle X*) Abklärungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit in den Einrichtungen vor Ort auf dem Gebiet des Kantons X durch.

Hoheitliche Akte gegenüber Leistungserbringern wie Weisungen, Auflagen können nur seitens der zuständigen Stellen im Kanton X verbindlich verfügt werden. Die ... (*Amtsstelle Y*) empfiehlt der ... (*Amtsstelle X*) bei Bedarf entsprechende Massnahmen. Sie erarbeitet dazu die notwendigen Grundlagen zuhanden der ... (*Amtsstelle X*).

## **2.3 Berichterstattung und Empfehlungen und hoheitliche Akte im Rahmen der Aufsicht**

Ergibt sich aus der Aufsichtstätigkeit ein Bedarf an Vorgaben gegenüber den Einrichtungen im Kanton X zur Betriebsführung oder zu Verbesserungen der Qualität der Leistungserbringung, so erstattet die ... (*Amtsstelle Y*) gegenüber der ... (*Amtsstelle X*) einen entsprechenden Bericht.

Die ... (*Amtsstelle Y*) kann gegenüber den Einrichtungen im Kanton X entsprechende Empfehlungen aussprechen.

## **2.4 Weitere Leistungen**

Weitere Leistungen der ... (*Amtsstelle Y*) für den Kanton X sind nach Bedarf:

- Erarbeitung konzeptioneller und methodischer Grundlagen der Aufsicht unter Berücksichtigung des Zentralschweizer Rahmenkonzepts,
- Abklärungen und Berichterstattung für Leistungsvereinbarungen mit den vom Kanton X beauftragten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern,
- Koordinierung und Erstellung der Bedarfsabklärung für den Kanton X zuhanden der ... (*Amtsstelle X*).

## **2.5 Dokumentation der Tätigkeit**

Die Aufsichtstätigkeit ist seitens der ... (*Amtsstelle Y*) nachvollziehbar zu dokumentieren.

Für die Bereiche Datenschutz und Archivierung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons X.

## 2.6 Berichterstattung

Die ... (*Amtsstelle Y*) erstellt jeweils per 30. April des Folgejahres nach Vorgaben des Kantons X einen Bericht über ihre Tätigkeit.

## 2.7 Fachpersonal

Die Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit wird von fachlich qualifizierten Personen erbracht. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis sowie dem Personalgesetz und dem Verhaltenskodex von Angestellten des Kantons Y sowie der entsprechenden Weisungen.

## 2.8 Unterstützung bei der Aufsichtsaufgabe

Die ... (*Amtsstelle X*) unterstützt die ... (*Amtsstelle Y*) bei Bedarf bei der Aufsichtstätigkeit gegenüber den Leistungserbringern mit Sitz im Kanton X.

## 2.9 Hoheitliche Entscheidungen im Rahmen der Aufsicht

Die ... (*Amtsstelle X*) entscheidet oder beantragt allfällige notwendige hoheitliche Akte (Verfügungen) zur Sachverhaltsabklärung (siehe Ziff. 2.2.) oder zur Gewährleistung der Qualität der Dienstleistungen als Folge der Aufsichtsberichte (siehe Ziff. 2.3).

## 2.10 Initialisierungsphase

Die Amtsstellen X und Y vereinbaren gemeinsam Ziele, Inhalte und Termine der etap-pierten Delegation der Aufsichtstätigkeit von (*Anzahl*) Einrichtungen im Kinder- und Ju-gendbereich sowie (*Anzahl*) im Behindertenbereich.

## 3 Finanzierung

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1 Vereinbarungsänderungen

Vereinbarungsanpassungen bedürfen der Zustimmung beider Vereinbarungsparteien.

### 4.2 Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhal-tung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Jahres gekündigt werden.

## 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien sofort in Kraft.

für den Auftraggeber

für den Auftragnehmer

.....

.....

# Anhang 3: Individueller Hilfeplan (IHP)

Der individuelle Hilfeplan ist ein Fragebogen, um den individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen zu erheben. Dabei ist die Sicht der Person zentral. Bei einigen Fragen wird nach einer ergänzenden Sicht gefragt oder es wird ein Dialog empfohlen. Die einzelnen Fragen sind entsprechend gekennzeichnet.



Persönliche Sicht



Ergänzende Sicht



Dialog

Im Unterstützungsplan soll nur angegeben werden, was notwendig ist, um Ihre Situation und Ihren Unterstützungsbedarf nachzuvollziehen. Die Privatsphäre ist bestmöglich zu schützen. In der Wegleitung finden Sie weiterführende Informationen. Wir empfehlen, diese zu lesen.

## 1 Allgemeine Angaben

### 1.1 Angaben zum Unterstützungsplan



- Erster Unterstützungsplan (*Ich habe noch nie einen Unterstützungsplan ausgefüllt*)
- Folge-Unterstützungsplan bei Bedarfsüberprüfung bzw. Bedarfsveränderung (*Ich habe schon einmal einen Unterstützungsplan ausgefüllt und eingereicht*)

Datum \_\_\_\_\_  
(Tag/Monat/Jahr)

### 1.2 Angaben zur Person



#### 1.2.1 Persönliche Angaben

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum ..... AHV-Nummer: .....

Adresse: .....

Wohnhaft an dieser Adresse seit: .....

Erreichbar unter (Telefon und/oder E-Mail):

**Bitte geben Sie eine Telefonnummer für die Vereinbarung eines Abklärungs-Gesprächs an**

IV-Status:			
<input type="checkbox"/> IV-Rente	<input type="checkbox"/> IV angemeldet		
<input type="checkbox"/> IV-Assistenzbeitrag	<input type="checkbox"/> IV-AB angemeldet		
		<input type="checkbox"/> IV weitere Leistungen	
Hilflosenentschädigung:	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> mittel
			<input type="checkbox"/> schwer
Weitere Leistungen aus Sozialversicherungen:	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> ja:	
Beistandschaft:	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein
Welche Art der Beistandschaft und Kontaktangabe:			

### 1.2.2 Beschreibung des Grundes für den Unterstützungsbedarf

Wieso brauche ich Unterstützung?

(z. B. Art der Behinderung, Diagnose, Beschreibung der Lebensumstände, etc.)

Sie können Arztberichte oder andere Berichte beifügen.

### 1.3 Am Unterstützungsplan beteiligte Personen



In diesem Abschnitt geben Sie an, wer alles am Ausfüllen des Unterstützungsplans beteiligt ist. Falls Sie sich unsicher fühlen, können Sie diese Fragen auch am Schluss beantworten.

#### 1.3.1 Verfasser/in persönliche Sicht

Die persönliche Sicht wurde...

- von mir allein ausgefüllt
- zusammen mit einer Vertrauensperson meiner Wahl ausgefüllt
- teilweise oder stellvertretend für mich von einer Vertrauensperson meiner Wahl ausgefüllt  
(nur in begründeten Fällen möglich)

Begründung:

#### 1.3.2 Angaben zu weiteren beteiligten Personen:

- keine (weiter zu Abschnitt 2)

##### Person 1:

Beziehung zur antragstellenden Person:

- Privatperson
- gesetzliche Vertretung
- Fachperson einer Institution (z. B. Bezugsperson)
- Fachperson einer zuweisenden Stelle
- Mitarbeitende einer Beratungsstelle
- andere:

Beteiligt als:

- Vertrauensperson bzw. unterstützende Person
- Verfasser/in der fachlichen Sicht, Zweitperspektive

Name: ..... Vorname: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Institution /Funktion (falls vorhanden): .....

Person 2:

Beziehung zur antragstellenden Person:

- Privatperson
- gesetzliche Vertretung
- Fachperson einer Institution (z. B. Bezugsperson)
- Fachperson einer zuweisenden Stelle
- Mitarbeitende einer Beratungsstelle
- andere:

Beteiligt als:

- Vertrauensperson bzw. unterstützende Person
- Verfasser/in der fachlichen Sicht, Zweitperspektive

Name: ..... Vorname: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Institution /Funktion (falls vorhanden): .....

Weitere Personen:

.....

.....

.....

.....

## 2 Fähigkeiten- und Fertigkeitenliste

Bitte geben Sie an, was Sie selbstständig machen können und bei was Sie Unterstützung benötigen. Nehmen Sie als Ausgangspunkt Ihre aktuelle Wohn- und Arbeitssituation / Tagesstruktur.

- Es geht um eine allgemeine Einschätzung und nicht um eine genaue Messung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Angaben haben keinen Einfluss auf den vom Kanton anerkannten Unterstützungsbedarf.
- Fähigkeiten oder Fertigkeiten, welche Sie nicht betreffen (z.B. Kindererziehung, Aus- und Weiterbildung etc.) können Sie auslassen.
- Es steht Ihnen pro Abschnitt ein Bemerkungsfeld zur Verfügung, in welchem Sie ergänzende Informationen anbringen können.
- Falls die Person, welche die ergänzende Sicht ausfüllt, Fähigkeiten und Fertigkeiten anderes einschätzt, kann sie dies mit einem Kreuz kennzeichnen.
- Falls die Liste stellvertretend ausgefüllt wird, geben Sie dies bitte am Ende an. Auch in diesem Fall ist eine abweichende ergänzende Sicht möglich.



Erklärung der Skala:

<i>Kann ich allein</i>	Sie brauchen dafür keine Unterstützung.
<i>Kann ich meistens/grösstenteils allein</i>	Sie brauchen nur bei einem Teil der beschriebenen Fähigkeit / Fertigkeit Unterstützung oder ihr Unterstützungsbedarf ist schwankend.
<i>Kann ich nur mit Unterstützung</i>	Sie brauchen für die Fähigkeit / Fertigkeit immer jemanden, der Sie unterstützt.
<i>Macht jemand für mich</i>	Tätigkeit führt jemand für Sie stellvertretend aus (unabhängig davon, ob sie es selber können oder nicht).
<i>Abweichende ergänzende Sicht</i>	Die Person, welche die ergänzende Sicht ausfüllt, schätzt die Fähigkeit / Fertigkeit anders ein.

<b>Allgemeine Fähigkeiten</b>	Kann ich allein	Kann ich meistens / grösstenteils allein	Kann ich nur mit Unterstützung	Macht jemand für mich	Abweichende ergänzende Sicht
Lernen und Problemlösen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sich erinnern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnen und Zahlenverständnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufmerksamkeit (Konzentrationsfähigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Orientierung (räumlich und / oder zeitlich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidungen treffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Den Alltag strukturieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fortbewegung ausser Haus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fortbewegung im Haus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Öffentliche Verkehrsmittel benutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Bemerkungen:

<b>Kommunikation</b>	Kann ich allein	Kann ich meistens / grösstenteils allein	Kann ich nur mit Unterstützung	Macht jemand für mich	Abweichende er-gänzende Sicht
Sprechen und sich mitteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuhören	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:					

<b>Gesundheit und Wohlbefinden</b>	Kann ich allein	Kann ich meistens / grösstenteils allein	Kann ich nur mit Unterstützung	Macht jemand für mich	Abweichende er-gänzende Sicht
Gesund leben (z.B. Ernährung, Bewegung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Medizinische Anweisungen einhalten (inkl. Medikamente richten und einnehmen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arztbesuche abmachen und wahrnehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auf eigene Bedürfnisse achten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Balance zwischen Ruhe und Aktivität finden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterstützung anfordern und annehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefahren erkennen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang mit innerer Spannung und Impulskontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Motivation und Antrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Emotionale Stabilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Krisen und Stressfaktoren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit Krankheit/Behinderung umgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Ängsten und Zwängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Sucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:
--------------

<b>Administration und Verwaltung</b>	Kann ich allein	Kann ich meistens / grösstenteils allein	Kann ich nur mit Unterstützung	Macht jemand für mich	Abweichende er- gänzende Sicht
Termine organisieren und planen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alltäglicher Umgang mit Geld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontoführung, Rechnungen bezahlen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Administrative Aufgaben erledigen (z. B. Briefverkehr, Steuererklärung, Versicherungsangelegenheiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontakt mit Ämtern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechte einfordern und ausüben (z.B. Gesetze, Wählen, Abstimmen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:					

<b>Alltägliche Lebensverrichtungen und Haushalt</b>	Kann ich allein	Kann ich meistens / grösstenteils allein	Kann ich nur mit Unterstützung	Macht jemand für mich	Abweichende er- gänzende Sicht
Aufstehen, zu Bett gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kleider an- und ausziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auf Sauberkeit und Wetterangemessenheit der Kleider achten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mahlzeiten zubereiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Essen und/oder Trinken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Körperpflege (sich waschen, duschen, Zähne putzen, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Toilettengang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushalt führen (Wohnung putzen, Kleider waschen, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkaufen und Besorgungen machen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:					
<b>Freizeit und soziales Leben</b>	Kann ich allein	Kann ich meistens / grösstenteils allein	Kann ich nur mit Unterstützung	Macht jemand für mich	Abweichende er- gänzende Sicht
Freizeitaktivitäten planen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freizeitaktivitäten durchführen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontakte knüpfen und aufrechterhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teil einer Gruppe sein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgangsregeln beachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kindererziehung und -betreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:					

<b>Arbeit / Tagesstruktur</b>	Kann ich allein	Kann ich meistens / grösstenteils allein	Kann ich nur mit Unterstützung	Macht jemand für mich	Abweichende er- gänzende Sicht
Aus- und Weiterbildung machen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsstelle suchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anweisungen verstehen und umsetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tätigkeit ausüben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsbedingungen einhalten (Arbeitszeiten, Verhalten gegenüber Mit- arbeitenden und Vorgesetzten etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:					

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet  
 stellvertretend für mich beantwortet

### 3 Angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele)

Es geht hier um Ihre angestrebte Wohn- und Lebensform. Formulieren Sie Ihre eigenen Wünsche und Ziele. Diese werden als leitende Ziele ohne Kommentar oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen. Bitte geben Sie jeweils an, ob es sich um Ihre eigenen oder stellvertretende Äusserungen handelt.

#### 3.1 Wie und wo will ich wohnen?



Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet

#### 3.2 Was will ich den Tag über tun oder arbeiten?



Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet



### 3.3 Was will ich für Beziehungen und Kontakte?

---

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet



### 3.4 Was will ich in der Freizeit machen?

---

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet



### **3.5 Was ist mir sonst noch wichtig?**

---

Hier können Sie Dinge schreiben, die Ihnen für die Zukunft wichtig sind, welche Sie aber bisher noch nicht aufschreiben konnten. Sie können das Feld auch leer lassen.

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet

## 4 Erfassung der aktuellen Lebenssituation

Es geht hier darum, wie Sie jetzt leben, was sie am Tag tun, was Sie selbstständig machen können und für was Sie Unterstützung benötigen.

In diesem Teil des Unterstützungsplans werden durchgehend zwei Sichtweisen berücksichtigt: Ihre persönliche Sichtweise und die Sichtweise einer zweiten Person (ergänzende Sicht). Diese Person kann weitere Hintergründe ergänzen. Die beiden Perspektiven können unterschiedlich sein und stehen gleichberechtigt nebeneinander.

### 4.1 Wie und wo lebe ich jetzt?



Beschreibung Ihrer aktuellen Lebenssituation (z.B. Wie und wo wohnen Sie? Was machen Sie am Tag? Was machen Sie in der Freizeit? Mit wem haben Sie Kontakt? Was ist Ihnen sonst noch wichtig?). Es können alle Lebensbereiche angesprochen werden.

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet  
 stellvertretend für mich beantwortet

### Ergänzende Sicht



Ergänzen Sie Aspekte, welche in der persönlichen Sicht noch nicht erwähnt wurden.



## 4.2 Was kann ich selbstständig machen?

---

Beschreiben Sie, was Sie aktuell selbstständig, also ohne Unterstützung durch andere Personen oder Hilfsmittel, machen können.

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet

### Ergänzende Sicht



Ergänzen Sie Aspekte, welche in der persönlichen Sicht noch nicht erwähnt wurden.



### 4.3 Wer oder was hilft mir schon jetzt, so zu leben, wie ich will?



Beschreiben Sie, welche Personen Ihnen helfen, welche Hilfsmittel Sie verwenden oder welche anderen Faktoren (z.B. räumliche Voraussetzungen) Ihre Alltagsgestaltung erleichtern.

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet

### Ergänzende Sicht



Ergänzen Sie Aspekte, welche in der persönlichen Sicht noch nicht erwähnt wurden.



#### 4.4 Was kann ich nur mit Unterstützung machen?

---

Beschreiben Sie, bei welchen Tätigkeiten oder Aktivitäten Sie die zuvor erwähnte Unterstützung brauchen (z.B. Anziehen, Körperpflege, Putzen, Kochen, Einkaufen, Fortbewegung, Kontakte mit anderen Personen, Sprechen, Freizeitaktivitäten, etc.).

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet

#### Ergänzende Sicht

Ergänzen Sie Aspekte, welche in der persönlichen Sicht noch nicht erwähnt wurden.





#### **4.5 Wer oder was hindert mich daran, so zu leben, wie ich will**

---

Beschreiben Sie hier, welche Unterstützung (durch Personen oder Hilfsmittel) Ihnen fehlt oder welche Hindernisse (z.B. bauliche oder räumliche Hindernisse) bestehen.

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet

#### **Ergänzende Sicht**



Ergänzen Sie Aspekte, welche in der persönlichen Sicht noch nicht erwähnt wurden.



#### **4.6 Was ist weiter wichtig, um mich oder meine Situation zu verstehen?**

Dazu gehören zum Beispiel Ihr Lebenslauf, wichtige Beeinträchtigungen oder Ihre bisherige medizinische oder pädagogische Vorgeschichte, aber auch andere bisherige Erfahrungen, persönliche Eigenschaften oder Lebensweisen.

Diese Fragen wurden

- von mir persönlich beantwortet
- stellvertretend für mich beantwortet

#### **Ergänzende Sicht**

Ergänzen Sie Aspekte, welche in der persönlichen Sicht noch nicht erwähnt wurden.



## 5 Zielüberprüfung



Dieses Blatt müssen Sie nur ausfüllen, falls es sich um einen Folge-Unterstützungsplan handelt. Falls Sie das erste Mal einen Unterstützungsplan ausfüllen, fahren Sie mit Abschnitt 6 weiter.

In *Spalte a* schreiben Sie, welche Ziele Sie im letzten Unterstützungsplan angegeben haben. In *Spalte b* geben Sie an, inwiefern das Ziel erreicht werden konnte. In *Spalte c* schreiben Sie, was Ihnen bei der Zielerreichung geholfen hat oder was hinderlich war.

a. Was sollte zuletzt konkret erreicht werden? (Ziele aus dem letzten Unterstützungsplan aufnehmen)	b. Das Ziel wurde			c. Wie kam es zu diesem Ergebnis? Was hat geholfen? Was hat nicht oder weniger gut geholfen? (nicht nur Hilfe durch Fachpersonen, sondern auch Ereignisse und Einflüsse, die nicht geplant waren)
	erreicht	teilweise erreicht	nicht erreicht	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 6 Zielplanung



• **Leitziele** (kurze und prägnante Formulierung der Ziele aus Abschnitt 3)

Gilt für den Zeitraum

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 (Tag/Monat/Jahr) (Tag/Monat/Jahr)

a. Was soll zukünftig konkret erreicht werden?	b. Bis wann? <sup>6</sup> (TT.MM.JJJJ)	c. Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen (Massnahme)?	d. Wer soll das tun?	e. Wo soll das gemacht werden?
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

<sup>6</sup> Das Datum für die Erreichung des Teilziels sollte innerhalb des beantragten Zeitraumes des Unterstützungsplans liegen. Bitte geben Sie an, falls für eine Massnahme einen längeren Zeitraum benötigt wird.



**8 Bestätigung und Einwilligung**

Beim Unterstützungsplan handelt es sich um ein Bedarfsabklärungsinstrument, das im Rahmen der Prüfung einer Finanzierung von ambulanten Betreuungsformen nach dem Gesetz zum Einsatz kommt. Die erhobenen Daten werden benötigt, um den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf festzulegen.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die in der individuellen Unterstützungsplanung erhobenen personenbezogenen Daten ausschliesslich zur Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs und der erforderlichen Leistungen verwendet werden.

Ich habe davon Kenntnis, dass ein Kurzbericht zum Unterstützungsplan im Rahmen des Gesuches um Kostengutsprache an die zuständig kantonale Stelle weitergeleitet wird.

Mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die zuständige kantonale Stelle bin ich einverstanden. Ebenso stimme ich der Speicherung und Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit dem Gesuch um Kostengutsprache gemäss Gesetz zu. Gleichzeitig ermächtige ich die erbringenden Organisationen der beantragten Unterstützungsleistungen, die personenbezogenen Daten im Einklang mit der für sie geltenden Datenschutzgesetzgebung zu speichern und zu bearbeiten.

Die betreuungsbedürftige Person berechtigt die abklärende Stelle betreffend Festlegung des Unterstützungsbedarfes soweit notwendig bei den weiteren am Unterstützungsplan beteiligten Personen (siehe Ziffer 1.3.2), Versicherungen (z.B. Invalidenversicherung) und Gemeinde-behörden (z.B. Sozialdienst) erforderliche Auskünfte und Unterlagen einzuholen und entbindet diese Personen von deren allfälligem Amtsgeheimnis bzw. Schweigepflicht.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Betreuungsbedürftige Person</b>
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschriftsberechtigte Person</b>
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift Verfasser/in ergänzende Sicht</b>





**Hochschule Luzern**  
**Soziale Arbeit**  
Werftesstrasse 1  
6002 Luzern

T +41 41 367 48 48  
sozialarbeit@hslu.ch  
hslu.ch/soziale-arbeit